

WaldSG: Neue Waldorganisation im Kanton St.Gallen

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Dezember 2005

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1. Ausgangslage.....	3
1.1 Der Postulatsauftrag.....	3
1.2 Massnahmenpaket 2004	3
1.3 Die Aufgabe WALD.....	4
1.4 Stärken und Schwächen der heutigen Strukturen und Bedürfnisse für die Zukunft	4
1.5 Vorbereitungsarbeiten	5
2. Relevante Umfeldentwicklungen	5
2.1. Allgemeines.....	5
2.2. Die Entwicklung auf Bundesebene	5
2.3. Die Waldpolitik im Kanton St.Gallen	6
2.4. Das wirtschaftliche Umfeld.....	6
3. Die neue Waldorganisation im Kanton St.Gallen	7
3.1. Ziele der zukünftigen Waldorganisation	7
3.2. Die Kernpunkte im Überblick	7
3.3. Das neue Modell.....	7
3.4. Kantonale Aufgaben und Zuständigkeiten	8
3.5. Das Kantonsforstamt	8
3.6. Die regionale Einteilung	9
3.7. Verzahnung oder Aufgabentrennung als Option	10
4. Die Elemente der neuen Waldorganisation.....	11
4.1. Die Waldregion	11
4.1.1. Waldrat.....	11
4.1.2. Regionalförster.....	13
4.1.3. Revierförster und übriges Personal	13
4.1.4. Politische Gemeinden	13
4.1.5. Waldeigentümer	14
4.1.6. Organisatorische Eingliederung als Dienstleistungszentrum	14
4.1.7. Globalkredite für die Waldregionen	14
4.2. Finanzierung.....	15
4.2.1. Grundsatz	15
4.2.2. Auswirkungen.....	16
5. Überführung der bestehenden in die neue Waldorganisation	20
5.1. Organisatorische Entflechtung der betrieblichen Aufgaben (Zuständigkeit)	20
5.2. Neuausrichtung des Kantonsforstamtes (Zentralverwaltung)	20
5.3. Neue Anstellung für die Förster	20
5.4. Personalabbau – Härtefälle	21
6. Nutzenbilanz	21
6.1. Optimierung der Aufgabenerfüllung	21
6.2. Regionale Identität und Zusammenarbeit	21
6.3. Bessere Rahmenbedingungen für die Holzwirtschaft.....	21

6.4. Erhaltung und Förderung des Waldes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere	21
6.5. Transparenz und Kostenwahrheit	21
6.6. Schlanke Verwaltung	22
6.7. Einsparungspotenzial	22
7. Vernehmlassung	22
8. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	24
9. Referendum	31
10. Antrag	31
Entwurf (Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung).....	32

Zusammenfassung

Knapp ein Drittel der Fläche der Schweiz ist mit Wald überwachsen. Im Kanton St.Gallen sind rund 52'000 ha mit Wald bestockt, was 27 Prozent der gesamten Kantonsfläche entspricht. Die intensive Waldsterbedebatte der Achtziger Jahre ist verklungen. Trotzdem steht der Wald auch am Anfang des 21. Jahrhunderts vor grossen Herausforderungen. Nicht nur der Umfang seiner Fläche macht den Wald zu einem politisch bedeutsamen Faktor, sondern auch seine wichtigen Funktionen für Mensch und Umwelt. Etwas mehr als 50 Prozent des St.Galler Waldes erfüllt eine Schutzfunktion (Schutz vor Lawinen, Erdrutschen und Steinschlag). Die Biodiversität bildet Lebensgrundlage für eine grosse Zahl von Tieren und Pflanzen, und in stets zunehmendem Masse kommt dem Wald auch eine Wohlfahrtsfunktion als Erholungs- und Erlebnisraum für den Menschen zu.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung im Jahr 1997 wurde bei der st.gallischen Forstorganisation ein Erneuerungsbedarf geortet. Sowohl angesichts der Entwicklung in der nationalen und kantonalen Waldpolitik als auch vor dem Hintergrund der permanenten Sparbemühungen der öffentlichen Hand ist der Reformbedarf aktuell geblieben. Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die neue Waldorganisation für den Kanton St.Gallen. Das wesentliche Element ist die Gliederung des Kantons in fünf Waldregionen, die künftig als Leistungsträgerinnen die in der Region anfallenden Aufgaben wahrnehmen. Sie weisen hinreichend grosse Flächen auf für betriebliche, marktwirtschaftliche sowie aufgabenspezifische Optimierungen. Innerhalb der Waldregion besteht eine flexible Reviergeometrie. Diese erlaubt es, die Region nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten einzuteilen und eigenständige Optimierungen anzustreben. Die strikte Trennung von hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben wird nicht zwingend vorgeschrieben, sondern als Option offen gehalten. Die erkannten Mängel der Verzahnung dieser Aufgaben werden indessen korrigiert, insbesondere indem bei der Finanzierung Transparenz geschaffen wird. Die neue Forstorganisation überlässt es letztlich den Waldregionen, frei über die Weiterführung dieser Aufgabenzusammenfassung zu entscheiden. Die Finanzierung der Aufgaben im Bereich Wald wird transparent gemacht. Der Kanton finanziert die waldgesetzlich vorgegebenen hoheitlichen Aufgaben (Leistungskategorie 1) zusammen mit den politischen Gemeinden. Die so genannten Unterstützungsaufgaben (Leistungskategorie 2), von denen auch die Waldeigentümer profitieren, werden von den politischen Gemeinden und den Waldeigentümern finanziert. Gänzlich entflochten werden die Kosten für die Betriebsleitung der Forstbetriebe. Diese werden in Zukunft allein von denjenigen Waldeigentümern getragen, welche die Forstbetriebe führen (Leistungskategorie 3).

Die Waldregionen werden im Rahmen der Staatsverwaltung als Dienstleistungszentren ausgestaltet. Damit bleiben sie nahe beim Kantonsforstamt, und es ist gewährleistet, dass die flächendeckenden, aus dem Gesetz resultierenden Aufgaben einheitlich erfüllt werden. Bei der Aufgabenerfüllung hat die Waldregion Dank des Globalkreditsystems einen grossen Handlungsspielraum. Die Zentralverwaltung und der Kantonswald unterstehen weiterhin dem allgemein geltenden Finanzrecht. Die Herleitung des Globalkredits für die jeweilige Waldregion erfolgt aufgrund eines Leistungsauftrages, der von der Regierung erteilt wird. Die direkt betroffenen Waldeigen-

tümer und die politischen Gemeinden werden über den Waldrat in die Aufgabenerfüllung eingebunden. Der Waldrat bestimmt die Strategie für die Umsetzung der Aufgaben der Waldregion. Die operative Führung der Waldregion obliegt dem Regionalförster. Er ist an die Vorgaben des Waldrates gebunden, untersteht fachlich jedoch dem Kantonsoberförster. Die Revierförster sind heute Angestellte der so genannten Reviergenossenschaften. Neu werden sie von der Waldregion bzw. vom Kanton angestellt oder aber von den Forstbetrieben, die eine hinreichende Grösse aufweisen. Der Übergang zum neuen Modell soll entsprechend den Leitlinien der Personalpolitik des Kantons sozialverträglich ausgestaltet werden. Die neue Waldorganisation führt zu einem Abbau von fünf bis sechs Försterstellen.

Gesamthaft ergibt sich eine Kosteneinsparung von jährlich knapp 0,9 Mio. Franken. Die Einsparung des Kantons beläuft sich auf rund 670'000 Franken, diejenige der politischen Gemeinden und der öffentlichen Waldeigentümer auf je rund 100'000 Franken. Höhere Einsparungen hätten den Abbau von Leistungen zur Folge, der nur im Bereich der Unterstützungsaufgaben erfolgen könnte. Ein derartiger Leistungsabbau stellt indessen das Ziel, mit einer optimierten Organisation die für eine leistungsfähige und gut funktionierende Waldwirtschaft notwendigen Leistungen des Forstdienstes effizienter zu gestalten, grundsätzlich in Frage. Der für die Waldregionen angestrebte unternehmerische Spielraum liegt schwergewichtig im Bereich der Unterstützungsaufgaben und schwindet mit einem Leistungsabbau merklich.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines Nachtrags zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG zur eidg Waldgesetzgebung).

1. Ausgangslage

1.1 Der Postulatsauftrag

Als der Kantonsrat im Jahr 1997 das EG zur eidg Waldgesetzgebung verabschiedete, hiess er das Postulat der vorberatenden Kommission 43.97.13 «Strukturwandel in der Waldwirtschaft und Überprüfung der Forstorganisation» gut. Die Regierung wurde eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen:

- a) welche Optimierungsmöglichkeiten die bestehende Forstorganisation aufweist;
- b) ob und welche anderen Modelle der Forstorganisation zur Erfüllung der waldgesetzlichen Ziele besser geeignet wären;
- c) welche Vor- und Nachteile im Hinblick auf die Ziele der Waldgesetzgebung eine Aufgaben- und Kostenträgerentflechtung aufweist.

Die Fragestellung des Postulatsauftrages ist von ungebrochener Aktualität. Auf den Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden finden sich eine Vielzahl von Projekten und Studien, die sich mit ähnlichen Fragen befassen und zum Teil direkten Einfluss auf das im Kanton St.Gallen laufende Reformprojekt unter dem Titel waldSG haben.

1.2 Massnahmenpaket 2004

Im Rahmen des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes hat der Kantonsrat der Regierung im Juli 2003 den Auftrag für eine umfassende Verwaltungsstrukturreform erteilt. Ein konkreter Handlungsdruck ergab sich, da das Massnahmenpaket zunächst vorsah, den Aufwandüberschuss des Kantons im Bereich des Forstdienstes jährlich um 1 Mio. Franken zu kürzen. Mit Rücksicht auf das hängige Postulat 43.97.13 sah der Kantonsrat aber

davon ab, eine konkrete Kürzungsmassnahme in das Paket aufzunehmen. Dies ändert aber nichts an der finanzpolitischen Notwendigkeit, den Aufwandüberschuss des Kantons im Forstbereich zu reduzieren.

1.3 Die Aufgabe WALD

Die Aufgabe WALD wird im Wesentlichen durch Art. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG) umschrieben. Diese Bestimmung sieht vor, dass der Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten und als naturnahe Lebensgemeinschaft geschützt wird und seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion (Waldfunktionen), erfüllen kann.

Die Aufgabe WALD umfasst also folgende Aspekte:

Schutz des Lebensraums:

- Wald als Lebensraum von Pflanzen und Tieren pflegen und erhalten;
- Artenvielfalt erhalten;
- Wald als Landschaftselement erhalten.

Schutz vor Naturgefahren:

- Wald als natürlicher Schutz gegen Lawinen, Steinschlag, Rutschungen und Erosion erhalten;
- Schutzbauten gegen Naturgefahren planen und realisieren.

Freizeitnutzung:

- Wald als Erholungs- und Freizeitraum des Menschen pflegen und erhalten;
- Sport und Erholungstourismus im Wald koordinieren;
- geeignete Waldgebiete für die Freizeitnutzung ausscheiden.

Holznutzung:

- Rohstoff Holz in qualitativer und quantitativer Hinsicht marktgerecht bereitstellen;
- effiziente und kostengünstige Holzernte gewährleisten;
- adäquate Betriebsstrukturen für die wirtschaftliche Holzproduktion fördern.

1.4 Stärken und Schwächen der heutigen Strukturen und Bedürfnisse für die Zukunft

Die heutige Forstorganisation mit 58 Forstrevieren, denen je ein Revierförster vorsteht, bietet den Waldeigentümern und dem Kantonsforstamt kompetente Partner. Die Revierförster gewährleisten namentlich dem Kantonsforstamt einen direkten Zugriff auf die Waldfläche.

Die kleinräumige Einteilung des Waldes in viele autonome Forstreviere und die herrschende Eigentumsstruktur mit rund 16'000 Privatwaldeigentümern mit kleinen Waldflächen genügt aber den gesteigerten betrieblichen Ansprüchen, die mit den schwierigen ökonomischen Bedingungen für die Waldwirtschaft zusammen hängen, nicht mehr. Die Holzproduktion ist wegen der hohen Produktionskosten für viele Waldeigentümer nicht mehr rentabel. Die Waldeigentümer brauchen daher Strukturen, die neuen unternehmerischen Spielraum bieten und überbetrieblichen Kooperationen förderlich sind. Gefordert sind mehr Flexibilität in der Organisation und mehr Spielraum für Kooperationen. Eine dynamische Entwicklung im Bereich der Waldwirtschaft wird mit der gegenwärtig starren Organisation eher behindert als gefördert.

Gegenwärtig tragen die politischen Gemeinden 25 Prozent der Kosten der Revierorganisation (etwa 1,9 Mio. Franken). Ihre Mitwirkungsrolle ist aber nicht geklärt. Dass sie subsidiär Funktionen der nicht bestellten Organe der Reviergenossenschaft übernehmen müssen, ist unbefriedigend.

1.5 Vorbereitungsarbeiten

Nachdem die Bearbeitung des Postulatsauftrags erst längere Zeit nach dessen Erteilung aufgenommen werden konnte und sich die Rahmenbedingungen für den Wald seither geändert hatten, wurde in einem breit abgestützten Vorprojekt der Bedarf einer Reform der Forstorganisation im Kanton St.Gallen umfassend geklärt. Dabei zeigte sich, dass die Fragestellungen des Postulatsauftrags teilweise nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen entsprachen und insbesondere die Suche nach Optimierungsmöglichkeiten in der bestehenden Organisation zu kurz greifen würde und deshalb keinen Sinn mehr macht (vgl. Bericht vom 3. März 2003¹).

Basierend auf den Ergebnissen des Vorprojektes initiierte die Regierung das Projekt waldSG mit einer wiederum breit angelegten Projektorganisation und mit dem Auftrag, basierend auf den Erkenntnissen aus dem Vorprojekt Organisationsmodelle zu entwickeln, die eine gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung in der Region und eine entsprechende Anpassung der Rahmenbedingungen im Kanton vorsehen. Als Zwischenergebnis resultierte das Modell einer regionalen Waldorganisation, welche die Aufgabe WALD (siehe Abschlussbericht zum Vorprojekt S. 11 f.¹), wie sie im Vorprojekt skizziert wurde, dezentral, basisnah, unternehmerisch und eigenverantwortlich erfüllen kann.

Die Regierung nahm von diesem Lösungsansatz Kenntnis und stimmte einer realitätsnahen Modellsimulation in der Region Toggenburg zu, um das konkretisierte Modell der Waldregion mit allen möglichen Beteiligten zu überprüfen und spezifische Aspekte auszuleuchten. Gleichzeitig erkannte die Regierung die Notwendigkeit, auch die regionenübergreifenden Planungs- und Aufsichtsfunktionen der Zentralverwaltung nach Möglichkeit zu vereinfachen und zu rationalisieren, und ergänzte den Projektauftrag dementsprechend.

Die Ergebnisse der Modellsimulation und die Erkenntnisse aus der Arbeit im Projektteam waldSG haben zu einem gefestigten Modell geführt, das die im Vorfeld erwarteten Stärken aufweist und gleichzeitig den Anforderungen an eine moderne Staatsverwaltung gerecht wird.

2. Relevante Umfeldentwicklungen

2.1. Allgemeines

Die Bedeutung des Waldes für die Öffentlichkeit kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der Wald spielt eine zentrale Rolle im (globalen) Ökosystem. Zudem ist er ein wichtiges Element unserer Kulturlandschaft. Im Rahmen der klassischen Waldfunktionen dient der Wald der Holzproduktion, dem Schutz gegen Naturgefahren, der Erholung der Bevölkerung und bildet Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Im Vordergrund steht zunehmend die Erholungsfunktion. Eine vom BUWAL in Auftrag gegebene Studie² der Firma Econcept AG veranschlagt den monetären Erholungswert des Waldes auf über 10 Mrd. Franken jährlich. Während die Bedeutung der forstwirtschaftlichen Erträge für die Waldeigentümer in den letzten Jahrzehnten abgenommen hat, ist es heute vielmehr die gesamte Bevölkerung, die in steigendem Masse vom Wald profitiert. Damit öffnet sich zusehends die Schere zwischen den Interessen der Allgemeinheit und jenen der Waldeigentümer.

2.2. Die Entwicklung auf Bundesebene

Seit der Inkraftsetzung des eidgenössischen Waldgesetzes (SR 921.0; abgekürzt WaG) im Jahr 1993 sind die Ansprüche der Gesellschaft an den Wald vielfältiger und intensiver geworden: Der Wald soll bewohnte Gebiete und die immer stärker befahrenen Verkehrswege vor Naturgefahren schützen, der Erholung dienen, sauberes Trinkwasser liefern und einen abwechslungsreichen Lebensraum bieten. Auf der anderen Seite verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage vieler Forstbetriebe, da der Wald in der Schweiz kaum noch gewinnbringend bewirtschaftet werden

¹ <http://www.wald.sg.ch/home/forstdienst/projekt/forstorganisation.html>.

² Ott/Baur, Der monetäre Erholungswert des Waldes. Umwelt-Materialien Nr. 193. Hrsg. Vom BUWAL, Bern 2005.

kann. Deshalb wird er als Holzlieferant zu wenig genutzt, und die Pflege des Waldes leidet. Dazu beigetragen haben die seit Jahren sinkenden Holzpreise und extreme Naturereignisse wie der Orkan Lothar im Jahr 1999. Zur Lösung der dringendsten Probleme will der Bund das WaG teilweise revidieren. Die entsprechende Revision des Gesetzes³ hat der Bundesrat Ende Juni 2005 in die Vernehmlassung geschickt. Basis für die Revision ist primär das Waldprogramm Schweiz (WAP-CH). Ziel der Gesetzesrevision ist, den Schutz vor Naturgefahren und die biologische Vielfalt des Waldes zu sichern, also jene Funktionen des Waldes, die der Allgemeinheit dienen. Gleichzeitig will der Bund der Waldwirtschaft durch verbesserte Rahmenbedingungen ermöglichen, effizienter zu werden und damit die Holznutzung ankurbeln.

Mit der Annahme der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in der Volksabstimmung vom November 2004 ist eine weitere Rahmenbedingung definitiv hinzugekommen, die absehbare Auswirkungen auf die kantonalen Aufgaben im Bereich Wald hat.

2.3. Die Waldpolitik im Kanton St.Gallen

Die Waldpolitik des Kantons St.Gallen findet ihre Rechtsgrundlagen in der Waldgesetzgebung des Bundes und der entsprechenden Einführungsgesetzgebung des Kantons. Die Basis der neuen Waldpolitik 2004 bis 2015 bildet das Waldprogramm Schweiz⁴ (WAP-CH). Zu den prioritären Zielen der kantonalen Waldpolitik zählen die Sicherstellung der Schutzwaldleistung, die Erhaltung der Biodiversität, die Stärkung der Erholungsfunktion, die Vorbeugung gegen die Gefährdung von Waldböden, Bäumen und Trinkwasser, die Stärkung der Wertschöpfungskette Holz sowie die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft.

2.4. Das wirtschaftliche Umfeld

61 Prozent der 52'000 ha bestockter Wald im Kanton St.Gallen gehören rund 400 öffentlichen Waldeigentümern. Dazu zählen Bund, Kanton, politische Gemeinden, Kirchgemeinden, Schulgemeinden, Ortsgemeinden, öffentliche Stiftungen und öffentliche Korporationen. Die Ortsgemeinden sind die bedeutendsten Waldeigentümer. Die restlichen 39 Prozent des St.Galler Waldes gehören rund 16'000 privaten Eigentümern. Die sinkenden Holzpreise in einem globalisierten Markt sowie die steigenden Lohn- und damit Holzerntekosten führen zu Defiziten in den Forstbetrieben. Mit den Sparprogrammen bei Bund und Kanton werden auch die Beiträge an die Schutzwaldpflege und die Biodiversität geringer. Dies führt dazu, dass vorab der kleinparzellierte Privatwald zu wenig Interesse an der Holznutzung hat. Waldleistungen wie Erholung, Quellwasserschutz, Landschaftsbild u.a. werden dem Waldeigentümer bis heute nicht entschädigt.

³ <http://www.umwelt-schweiz.ch/imperia/md/content/buwalcontent/folder/05-06-29waldgesetz/d-bericht.pdf>.

⁴ Waldprogramm Schweiz (WAP-CH). Handlungsprogramm 2004-2015. Schriftenreihe Umwelt Nr. 363. Hrsg. BUWAL.

3. Die neue Waldorganisation im Kanton St.Gallen

3.1. Ziele der zukünftigen Waldorganisation

Ziel der künftigen Waldorganisation ist nicht nur die sinnvolle Wahrnehmung der kantonalen Aufgabe WALD, sondern auch die Optimierung der Rahmenbedingungen für die St.Galler Waldwirtschaft. Dies bedeutet aus heutiger Sicht auch, den Waldeigentümern Anreize zu bieten, die notwendige Strukturanpassung anzugehen. Im St.Galler Wald müssen grössere Betriebseinheiten geschaffen werden, die wirtschaftlich tätig sein können.

3.2. Die Kernpunkte im Überblick

a) Waldregionen als Leistungsträger

Der Kanton St.Gallen wird in Waldregionen gegliedert, die unter der strategischen Leitung eines Waldrates und der operativen Führung eines Regionalförsters die spezifisch anfallenden Aufgaben in der jeweiligen Region wahrnehmen.

b) Kräfte in der Region bündeln

Die direkt betroffenen Waldeigentümer und politischen Gemeinden werden aktiv in die Waldregion eingebunden und übernehmen Verantwortung für die Aufgabenerfüllung. Sie nutzen den vorhandenen Spielraum, den ihnen die neue Waldorganisation gibt.

c) Geld für Leistungen und nicht für Strukturen

Der Kanton finanziert nicht mehr Strukturen, sondern entschädigt die Leistungen der Waldregion, die diese im öffentlichen Interesse erbringt. Wie sich die Waldregionen zweckmässig und effizient organisieren und wie sie das Personal einsetzen, ist ihnen im Rahmen der Personal- und finanzhaushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen überlassen.

d) Regionen mit flexibler Reviergeometrie

Auf eine starre Reviereinteilung wird verzichtet. Sie entfällt zugunsten einer flexiblen Reviergeometrie, die es den Waldregionen ermöglicht, die Gebietszuständigkeiten nach betrieblichen Gesichtspunkten festzulegen.

e) Anreize zur Optimierung

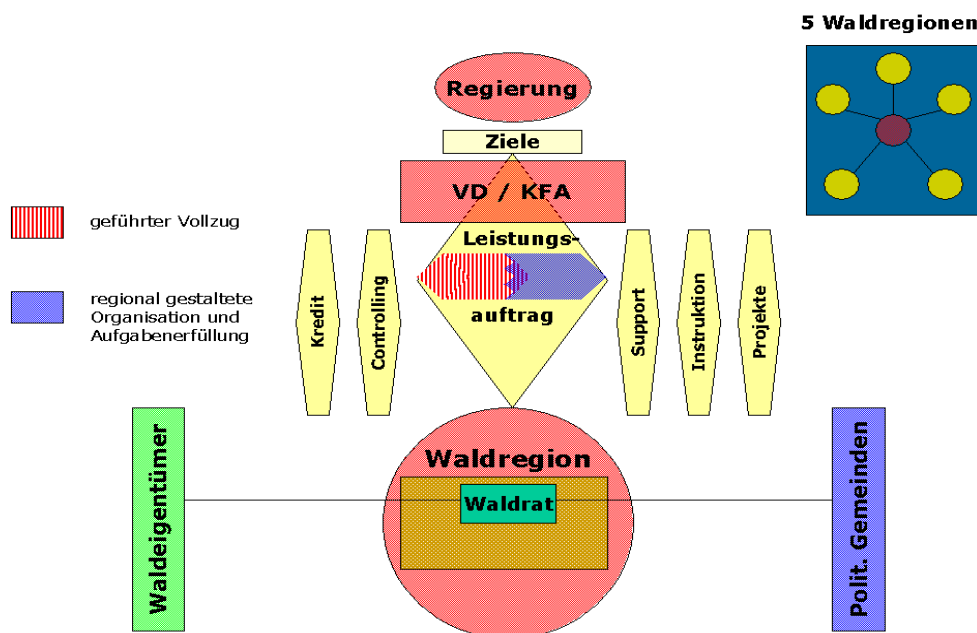
Mit den neuen Rahmenbedingungen erhält die Region Anreize, sich möglichst effizient und kostengünstig zu organisieren. Sie hat die Möglichkeit, finanzielle und personelle Kapazitäten möglichst wirtschaftlich einzusetzen. Ziel der Optimierung der Organisation ist, das bestehende Leistungsniveau mit geringeren Kosten zu halten.

f) Keine aufwändigen Parallelstrukturen

Die zweckmässige Verzahnung der hoheitlichen/gemeinwirtschaftlichen und der unternehmerischen/betrieblichen Aufgabe verhindert Mehrspurigkeiten und komplizierte Schnittstellen und damit die Gefahr von Ineffizienzen und Lücken im Knowhow-Management. Sie wird nicht zwingend vorgeschrieben und kann von der Waldregion durch ein klar getrenntes Modell ersetzt werden, wenn ihr dies sinnvoll erscheint.

3.3. Das neue Modell

Die neue Waldorganisation unterscheidet sich von der bisherigen insbesondere durch die neue Ausgestaltung auf der regionalen Ebene, während die oberen Hierarchieebenen (Regierung, Volkswirtschaftsdepartement, Kantonsforstamt) formal keine Änderungen erfahren.



Die Einbindung der Waldeigentümer und der politischen Gemeinden sowie die Organisationsautonomie auf der regionalen Ebene stellen die Kernelemente der neuen Organisation dar.

3.4. Kantonale Aufgaben und Zuständigkeiten

Wie bisher ist der Kanton verantwortlich für die Umsetzung der Waldpolitik des Bundes⁵ im Kantonsgebiet. Er setzt im Rahmen seiner Möglichkeiten Schwerpunkte und formuliert die entsprechenden Vorgaben, die in die Aufgabenkataloge der Waldregionen einfließen. An der Zuständigkeitsordnung zwischen Kantonsrat, Regierung, Volkswirtschaftsdepartement und Kantonsforstamt wird sich dabei im Grundsatz nichts ändern.

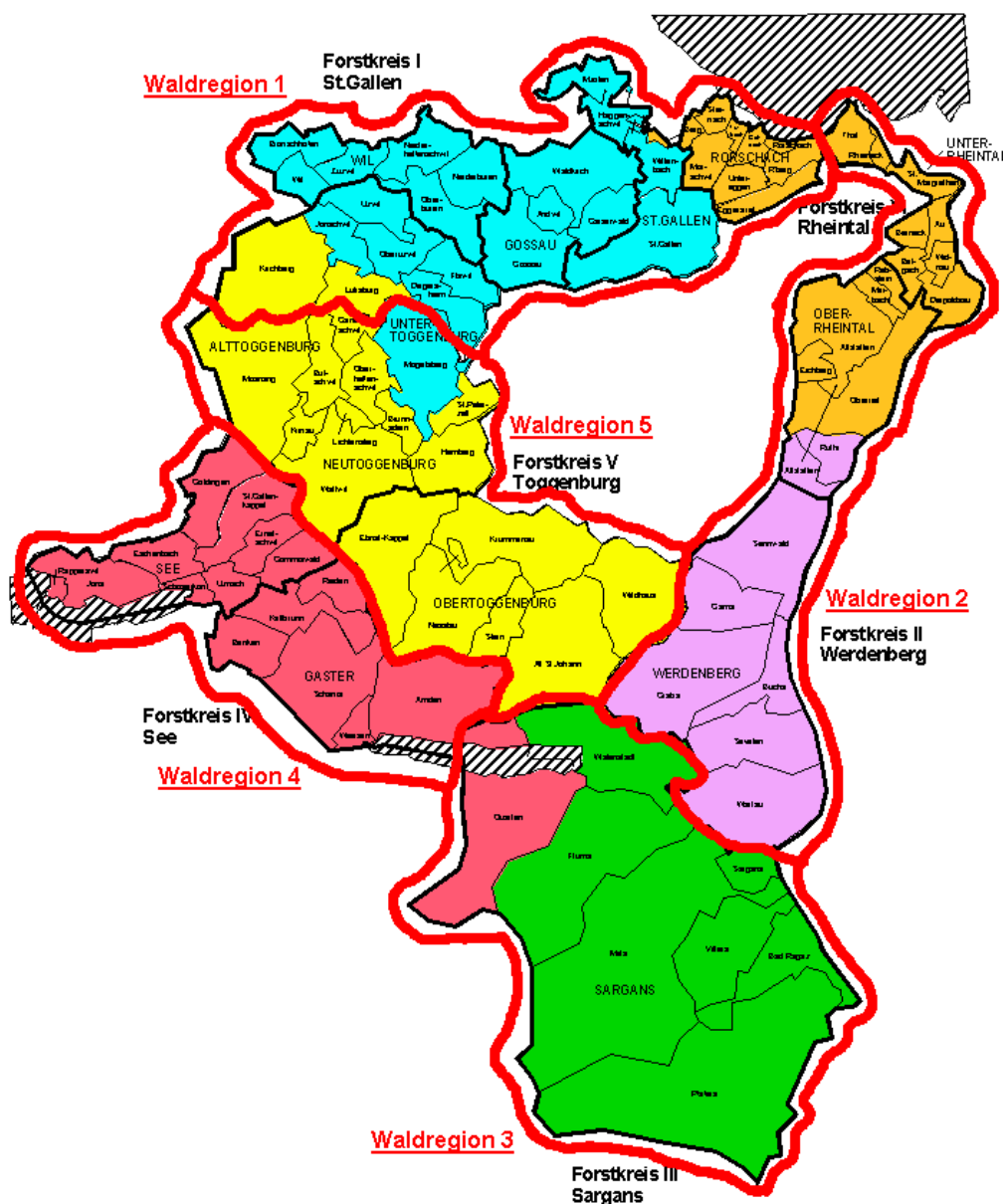
3.5. Das Kantonsforstamt

Das Kantonsforstamt erhält ein angepasstes Aufgabenprofil. Es dirigiert weniger in die Fläche, sondern steuert mehr auf übergeordneter zielbezogener Ebene. Es operiert mit Vorgaben, Leistungsaufträgen, Anreizinstrumenten und Kontrollfunktionen. Gleichzeitig etabliert es sich als Kompetenzzentrum für die Waldregionen. Unter anderem kann das Personal- und Rechnungswesen der Waldregionen zentral beim Kantonsforstamt verwaltet werden. Eine wichtige Rolle einnehmen wird es nach wie vor bei den klassischen Vollzugsaufgaben, bei den forstlichen Projekten im Kanton, bei der Koordination von regionenübergreifenden Projekten sowie bei der fachlichen Unterstützung bei der Erfüllung der Verbundaufgaben (Grundlagenplanungen, Naturgefahren, Forstrecht, Walderhaltung, Ausbildung, Information, Öffentlichkeitsarbeit usw.). Die genaue Ausprägung der zukünftigen Ausgestaltung des Kantonsforstamtes wird im Verlauf der Umsetzung der neuen Organisation festgelegt.

⁵ www.waldprogramm.ch.

3.6. Die regionale Einteilung

Das Kantonsgebiet wird anstelle der heutigen 6 Forstkreise (verschieden eingefärbt) in 5 Waldregionen (dick umrandet) eingeteilt:



Die Einteilung gewährleistet eine hinreichende Grösse der einzelnen Waldregionen für die geforderten betrieblichen, marktwirtschaftlichen und aufgabenspezifischen Optimierungen. Sie deckt sich weitgehend mit der Einteilung der Regionalplanungsgruppen und der regionalen Organisation der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten (VSGP). Die Übereinstimmung mit diesen beiden Regionseinteilungen ist hinsichtlich der Aufgaben und der Organisation der Waldregionen prioritär. Von der grösstmöglichen Kongruenz der Waldregionen mit den Wahlkreisen wird abgewichen, weil kaum ein direkter Zusammenhang besteht. Im Vernehmlassungsverfahren wurde insbesondere der Wunsch geäussert, die Gemeinde Thal der Waldregion 2 statt der Waldregion 1 zuzuordnen. Je nach Entwicklung der hängigen Diskussion um die Wahlkreiszuweisung der Gemeinde Rheineck behält sich die Regierung vor, bei der Festsetzung der Waldregionen auf ihren Entscheid zurückzukommen.

Die neuen Waldregionen zeigen sich wie folgt:

Waldregion	Gemeinden	Waldfläche	Schutzwaldanteil	Privatwaldanteil	Mittlere Nutzung
Waldregion 1	30	8'774 ha	27,3 Prozent	61,8 Prozent	60'000 m ³
Waldregion 2	20	8'633 ha	59,6 Prozent	23,2 Prozent	58'000 m ³
Waldregion 3	8	13'076 ha	77,6 Prozent	21,2 Prozent	40'000 m ³
Waldregion 4	15	8'017 ha	46,0 Prozent	35,1 Prozent	37'000 m ³
Waldregion 5	17	13'279 ha	48,1 Prozent	66,0 Prozent	60'000 m ³
Total SG	90	51'779 ha	52,8 Prozent	42,1 Prozent	255'000 m ³

[Die Fusion der Gemeinden Nesslau und Krummenau ist in den Zahlen noch nicht berücksichtigt.]

Gegenüber der heutigen Forstkreiseinteilung ergeben sich insofern Änderungen, als dass der heutige Forstkreis VI auf die Waldregionen 1 und 2 aufgeteilt wird. Abgesehen davon werden einzelne politische Gemeinden (Quarten, Mogelsberg, Kirchberg und Lütisburg) anders als bisher zugeteilt.

3.7. Verzahnung oder Aufgabentrennung als Option

Ein wesentliches Element der regionalen Waldorganisation besteht in der Möglichkeit der Waldregion, selbstständig darüber zu entscheiden, ob wie bisher die betrieblichen und hoheitlichen Aufgaben verzahnt bleiben oder eine Trennung zu erfolgen hat. Diese Frage bedurfte einer besonders eingehenden Erörterung, wird doch das Trennungsmodell von verschiedenen Fachleuten vertreten. Zentrale Anliegen, die mit einer Aufgabentrennung verfolgt werden, sind insbesondere:

- klare Zuständigkeits-, Anstellungs- und Führungsverhältnisse mit «politisch-strategischen Aufträgen der Behörden für die Betriebe»⁶;
- sinnvolle Koordinations- und Bündelungseinheiten, die betrieblich gewinnbringend genutzt werden können⁷;
- vermehrte überbetriebliche Zusammenarbeit für gewinnbringende Rationalisierungen im Produktionsbereich⁸.

Eine zwingende Trennung der beiden Aufgabentypen macht bei der gegenwärtigen Eigentumsstruktur, die geprägt ist durch eine Vielzahl von kleinen Privatwaldeigentümern, gesamtwirtschaftlich keinen Sinn. Sie könnte bei der Bewirtschaftung des Waldes auch bei grösseren Betrieben zu ineffizienten Doppelspurigkeiten führen, indem bei der Waldnutzung sowohl eine hoheitliche Beurteilung durch den zuständigen kantonalen Förster als auch gleichzeitig eine wirtschaftlich-kundenorientierte Begutachtung durch eine Person auf Seiten des Waldeigentümers erfolgen müsste. Mit Blick auf die gegenwärtige Praxis erscheint eine Verzahnung der hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben als praktikable Möglichkeit, beide Aufgaben effizient wahrzunehmen. Indessen werden die erkannten Mängel der Verzahnung in der bisherigen Forstorganisation korrigiert, indem insbesondere bei der Finanzierung zwischen hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben unterschieden und damit Transparenz geschaffen wird.

Der Gedanke der Verzahnung setzt sich im Übrigen auch bei Forstorganisationen durch, die eine Trennung vorübergehend vollzogen haben oder sie mindestens diskutierten:

- Im Kanton Luzern werden die Waldberatung und Walderhaltung (hoheitliche Aufgaben) an den Waldeigentümer delegiert mit der Auflage: «Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die delegierbaren Aufgaben durch einen eidgenössisch diplomierten Förster (oder Forstingenieur), der die nötige Fachkompetenz besitzt, ausführen zu lassen.»

⁶ Referat Urs Amstutz anlässlich der Jubiläumstagung SGVW vom 28./29. Oktober 2004 in Luzern.

⁷ Logistikstudie Schweizer Wald. und Holzindustrie; Jaakko Pöyry Consulting, 2002.

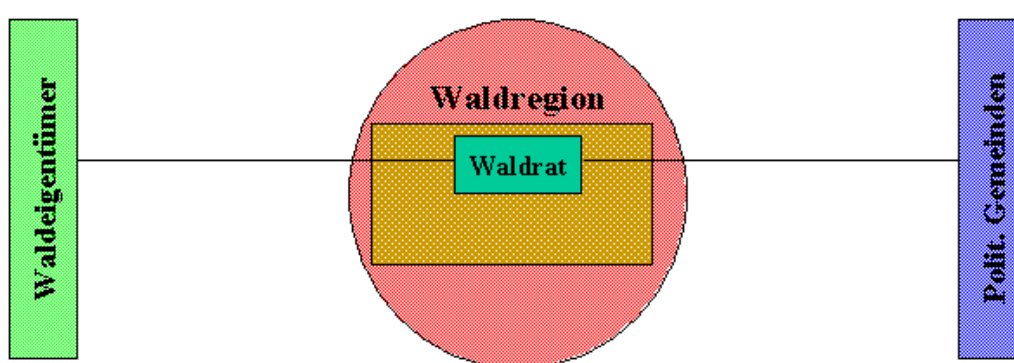
⁸ Acht Thesen Waldwirtschaft Schweiz (WVS), in: Jahresbericht des Waldwirtschaftsverbandes des Kantons St.Gallen und des Fürstentums Liechtenstein 2003, S.11.

- Im Land Vorarlberg werden das Beratungssystem der Waldaufseher mit der Umsetzungsorganisation des Waldbesitzerverbandes zusammengeführt und der Aufbau einer gemeinsamen Organisation angestrebt.
- In der Bundesrepublik Deutschland pflegen mehrere Bundesländer das sog. Einheitsforstamt, das mit seiner besitzübergreifenden Struktur für die staatlichen Aufgaben und für die Belange der Waldbesitzer gleichermassen zuständig ist.

4. Die Elemente der neuen Waldorganisation

4.1. Die Waldregion

Die in der Region anfallenden Aufgaben werden künftig von der Waldregion wahrgenommen. Die direkt betroffenen Waldeigentümer und politischen Gemeinden werden aktiv in die Aufgabenerfüllung eingebunden.



Als Anreiz für die aktive Partizipation der Waldeigentümer und der politischen Gemeinden erhält die Waldregion einen angemessenen Spielraum zur Umsetzung ihrer Aufgaben. Die fachlich-operative Führung der Waldregion obliegt dem Regionalförster. Der Waldrat ist verantwortlich für die optimale Umsetzung des kantonalen Leistungsauftrages.

4.1.1. Waldrat

a) Aufgaben

Der Waldrat bestimmt die Umsetzung der forstlichen Aufgaben und legt innerhalb vorgegebener Leitplanken die geeignete Organisation der Waldregion fest. Er nimmt vorausschauend lenkend Einfluss auf die Geschäftsführung und pflegt die Beziehungen zu den Anspruchsgruppen der Waldregion, indem er die Betroffenen zu wichtigen Fragen in geeigneter Weise konsultiert und insbesondere den Regionalförster vorbereitend und beratend mitarbeiten lässt. Er entscheidet namentlich über:

- *die Aufgabenerfüllung in der Region:*
Aus der Verantwortung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben ergibt sich die Befassung mit der Art und Weise der Aufgabenerfüllung zwingend.
- *die Organisation (inkl. Festlegung der Gebietszuständigkeiten):*
Die Freiheit in der Organisation ist ein wesentlicher Bestandteil der delegierten Zuständigkeit. Sie ist zudem ein wesentlicher Faktor für den optimalen Einsatz der vorhandenen Mittel. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Einteilung der Forstkreise bzw. Waldregionen in Forstreviere. Die Waldregion ist deshalb gehalten, im Rahmen der Organisation auch entsprechende Gebietszuständigkeiten festzulegen, die sie jedoch flexibel den aktuellen Bedürfnissen anpassen kann.

- *finanzielle Steuerung der Waldregion:*
Die finanzielle Steuerung des gesamten Haushalts der Waldregion ist eine zentrale Aufgabe des Waldrates. Die Zuständigkeit umfasst insbesondere die Finanzplanung, den Voranschlag und den Stellenplan der Waldregion.
- *die Festlegung von Leistungsaufträgen an Forstbetriebe und Waldeigentümer-Korporationen:*
Die Vergabe von Aufträgen an Dritte zur Erfüllung der Aufgaben der Waldregion ist eng geknüpft an grundsätzliche Fragen der Organisation und Strategie.
- *die Einstellung des Personals (Förster und andere Mitarbeiter):*
Der Waldrat ist Wahlinstanz für den Regionalförster und das in der Waldregion beschäftigte Forstpersonal, soweit es nicht von einem Forstbetrieb in der Waldregion angestellt ist. Die Wahl des Regionalförsters bedarf aufgrund seiner überwiegend hoheitlichen Tätigkeit der Zustimmung des Volkswirtschaftsdepartements. Abgesehen davon gelten die für kantonales Personal üblichen Zuständigkeiten.
- *die Führungs- und Organisationsentwicklung:*
Die Verantwortlichkeit in der Ressourcenplanung und die Wahl des Personals implizieren auch die Zuständigkeit des Waldrates bei der Führungs- und Organisationsentwicklung in der Waldregion, soweit die Fragen strategischer Natur sind.
- *die Mitwirkung bei Wertschöpfungssystemen (Holzkette):*
Inwiefern die Waldregion bei Wertschöpfungssystemen mitwirken soll, ist eine strategische Frage, die der Waldrat beantworten muss. Sie hängt letztlich auch vom Willen der vertretenen Waldeigentümer ab.
- *Tätigkeiten ausserhalb der vom Kanton übertragenen Aufgaben (zusätzliche Aufgaben der Region) und deren Finanzierung:*
Die übrige Tätigkeit der Waldregion bedarf neben dem Willen der Beteiligten auch einer breiten Abstützung in der Waldregion.
- *Massnahmen der Inwertsetzung der Waldleistungen (Schutz/Erholung/Biodiversität)*

Beratend beigezogen wird der Waldrat bei der Mittelverteilung der Projekt- und Programmkredite in der Waldregion. Es handelt sich dabei um Bereiche, in denen die Entscheidungsbefugnis beim Kantonsforstamt bzw. beim Volkswirtschaftsdepartement liegt.

Die Tätigkeit des Waldrates beginnt indessen nicht erst mit der Umsetzung des Leistungsauftrags, sondern schon bei dessen Erarbeitung. Der Leistungsauftrag wird letztlich zwar vom Kanton erteilt, er kann aber nicht einseitig festgelegt werden. Vielmehr bedarf es einer beidseitigen konstruktiven Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen des Kantons und der Region, die durch den Leistungsauftrag abgedeckt werden sollen.

b) Zusammensetzung und Leitung / Stellung des Regionalförsters

Der Waldrat setzt sich zusammen aus Vertretern der politischen Gemeinden sowie der privaten und öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer der Waldregion. Er soll nicht mehr als sieben Mitglieder umfassen. Entsprechend den Aufgaben und der Verantwortung des Waldrates haben Personen im Waldrat Einsitz, die hinsichtlich Fachkompetenz (forstwirtschaftlich und betriebswirtschaftlich), unternehmerischer Kompetenz und Erfahrung sowie zeitlicher Verfügbarkeit den Anforderungen gerecht werden. Die genaue Zusammensetzung richtet sich nach den Verhältnissen in den Waldregionen. In der Regel ist davon auszugehen, dass die politischen Gemeinden und die Waldeigentümer ähnlich stark vertreten sind. Geführt wird der Waldrat durch den Präsidenten. Der Regionalförster nimmt an den Sitzungen teil und hat beratende Stimme.

c) Wahl

Wahlfähig sind Personen mit geeigneten Fachkenntnissen aus den Reihen der politischen Gemeinden sowie der öffentlichen und privaten Waldeigentümer. Mitarbeiter der Waldregion sind nicht wählbar. Die Wahlkompetenz liegt beim Volkswirtschaftsdepartement. Es wählt auch den Präsidenten oder die Präsidentin der Waldregion. Die politischen Gemeinden und die Waldeigentümer aus der Region schlagen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vor. Soweit keine geeignete Strukturen für die Selektion bestehen, sind die Betroffenen gefordert, sich entsprechend zu organisieren.

d) Informationspflichten

Der Waldrat ist nicht nur als Leistungserbringer gegenüber dem Kanton zur Berichterstattung verpflichtet, sondern ist auch gehalten, gegenüber der Region regelmässig aktiv zu informieren. In der Regel wird der Waldrat mindestens einmal im Jahr an einer Veranstaltung die interessierten Waldeigentümer, Gemeindebehörden, Verbände und Vereine aus der Region über seine Tätigkeit informieren und insbesondere über die gegenüber der Region erbrachten Leistungen Rechenschaft ablegen. Daneben wird er den Kontakt zu den Gemeinden und Waldeigentümern im Rahmen seiner Tätigkeit so ausgestalten, wie er es für richtig und notwendig hält. Grundsätzlich ist auch unter dem Jahr von einem regen Kontakt der mit der Aufgabe Wald befassten Parteien auszugehen.

e) Entschädigung

Die Mitglieder des Waldrates werden entschädigt. In der Anfangsphase ist je Waldregion mit Aufwendungen in der Höhe von 25'000 Franken jährlich zu rechnen. Wenn sich die Abläufe in der Waldregion eingespielt haben, kann sich der Aufwand der Waldräte auf jährlich rund 15'000 Franken bis 20'000 Franken je Waldregion reduzieren. Die Entschädigungshöhe lehnt sich an solche von Milizorganisationen an.

4.1.2. Regionalförster

a) Aufgaben

Der Regionalförster führt die Waldregion fachlich-operativ. Er ist zuständig für die Erfüllung der zugeteilten kantonalen Aufgaben. Der Regionalförster ist in allen Fragen zur Waldregion der Ansprechpartner des Kantonsforstamtes. Fragen strategischer Natur unterbreitet der Regionalförster dem Waldrat (vgl. Aufgaben des Waldrates).

b) Fachliche Anforderungen

Die Geschäftsführung muss forstliche und betriebswirtschaftliche Fachkompetenz sowie Organisations- und Führungskompetenz auf sich vereinigen. Eine Ausbildung als Forstingenieur ETH oder FH ist unabdingbar (vgl. Art. 51 Abs. 2 WaG).

4.1.3. Revierförster und übriges Personal

In der Waldregion werden die Revierförster und weitere Mitarbeiter beschäftigt sein. Wie der Regionalförster sind sie dem kantonalen Personalrecht unterstellt. Auf abweichende Regelungen wird verzichtet, womit trotz der notwendigen Flexibilität bei der Anstellung des Personals eine gewisse Kontinuität gewahrt bleibt. Für die Fachaufgaben und zur Qualitätssicherung werden diplomierte Förster eingesetzt (Art. 51 Abs. 2 WaG).

4.1.4. Politische Gemeinden

Die Einbindung der politischen Gemeinden in die Tätigkeit der Waldregion stärkt deren Position. Sie erhalten die Möglichkeit, ihre Bedürfnisse bei der Aufgabenerfüllung einzubringen, namentlich was den Wald in seiner Funktion als Erholungsraum anbelangt.

4.1.5. Waldeigentümer

a) Öffentliche Waldeigentümer

Die öffentlichen Waldeigentümer erhalten ebenfalls eine stärkere Position bei der Ausgestaltung der regionalen Aufgabe WALD. Namentlich öffentlichen Waldeigentümer mit eigenen Betrieben bietet sich die Möglichkeit, im Rahmen der Organisation der Waldregion auch die betriebliche Organisation zu optimieren. Damit einher geht eine grössere Einbindung in die Verantwortung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben der Waldregion und die nutzbringende Koordination mit den betrieblichen Aspekten.

b) Private Waldeigentümer

Die privaten Waldeigentümer werden ebenfalls eingebunden. Namentlich grösseren Privatwaldeigentümern bietet sich die Möglichkeit, über den Waldrat gestaltend Einfluss zu nehmen. Kleinste und kleinere Waldeigentümer werden vorab von den angestrebten Verbesserungen in der Waldregion profitieren können, beispielsweise von der regionalen Holzvermarktung.

4.1.6. Organisatorische Eingliederung als Dienstleistungszentrum

Die Absicht, der Waldregion möglichst grossen Spielraum für die Umsetzung ihrer Aufgaben zu geben sowie die Einbindung der politischen Gemeinden und der Waldeigentümer attraktiv zu gestalten, rückte zu Beginn der Ausarbeitung dieser Vorlage die Ausgestaltung der Waldregion als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt in den Vordergrund. Im Verlauf der Vorarbeiten hat es sich gezeigt, dass die an sich gegenläufigen Anliegen einer zentralen Führung durch den Kanton einerseits und eines substantiellen Handlungsspielraums für die Waldregion andererseits mit der Einführung eines Globalkreditsystems in Einklang gebracht werden können. Der Vorteil der als Dienstleistungszentrum in der Staatsverwaltung eingegliederten Waldregion liegt darin, dass die politische Führungsverantwortung bei brisanten Entscheiden direkt wahrgenommen werden kann und muss. Gleichwohl haben die Waldregionen einen substantiellen Handlungsspielraum bei der Umsetzung der ihnen delegierten kantonalen Aufgaben. Dies macht eine Beteiligung auch für die politischen Gemeinden und die Waldeigentümer attraktiv. Mit der Waldregion als Dienstleistungszentrum verbunden ist eine schlanke Administration im bisherigen Rahmen. Einer Fortsetzung der zentralen Administration stehen mit einer verwaltungsinternen Lösung weder institutionelle noch konzeptionelle Hürden im Weg.

4.1.7. Globalkredite für die Waldregionen

Das Globalkreditsystem beschränkt sich auf die Waldregionen. Für die Zentralverwaltung und den Kantonswald ist weiterhin das allgemein geltende Finanzrecht massgeblich.

Die Globalkredite für die einzelnen Waldregionen dienen zur Finanzierung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben, wie sie im Leistungsauftrag jeder Waldregion festgelegt werden. Die Leistungsaufträge werden von der Regierung erteilt. Sie orientieren sich an den übergeordneten Zielen für den St.Galler Wald, welche die Regierung gestützt auf das Bundesrecht sowie das kantonale Recht vorgibt. Die Bemessung der Globalkredite erfolgt gestützt auf Leistungsgruppen. Diese widerspiegeln den Leistungsumfang, wie er sich aus den heute bekannten Vorgaben (WaG, WAP) ergibt. Er umfasst Kategorien wie Walderhaltung, Beratung, Förderung usw. Die Leistungsgruppen sind insoweit an den Leistungsauftrag gekoppelt, als sie Bemessungsgrundlage für die Herleitung des Globalkredites bilden.

Der Budgetprozess bleibt bis auf die für den Globalkredit notwendigen Ausnahmen unverändert. Die Regierung verabschiedet das Budget des Kantonsforstamtes, das auch die Globalkredite der Waldregionen enthält. Bei den Waldregionen unterliegt nur der Globalkredit als Ganzes der Beschlussfassung durch den Kantonsrat, nicht jedoch, wie beim restlichen Kantonsforstamt, die einzelnen Aufwand- und Ertragspositionen.

Überschüsse werden ebenso wie Defizite auf die neue Rechnung vorgetragen. Ein Defizit muss in den Folgejahren durch die Waldregion amortisiert werden. Bei der gesetzlichen Ausgestaltung wird den Erfordernissen der Transparenz der Kostenwahrheit Rechnung getragen, indem strikt zwischen der Verwendung der Mittel für die Erfüllung des Leistungsauftrages und jener für die Übernahme weiterer Aufgaben unterschieden wird.

Ein zentrales Element der neuen Organisation ist die Zuständigkeit der einzelnen Waldregionen für den Personalbereich. Die mit dem Globalkreditsystem angestrebte Flexibilität kommt im Personalbereich jedoch nur zum Tragen, wenn der Waldregion Spielraum für laufende Anpassungen des Stellenplans eingeräumt wird. Dies kann dadurch geschehen, dass der Stellenplan zwar im herkömmlichen Verfahren zusammen mit dem Voranschlag ausgewiesen wird, der Kantonsrat diesen aber – vor dem Hintergrund, dass er beim Globalkreditsystem nicht über einzelne Konti befindet – gesamthaft zusammen mit dem Beschluss über den jährlichen Globalkredit genehmigt.

Die Waldregion erstattet dem Volkswirtschaftsdepartement periodisch Bericht. Das Reporting-System soll einfach und aussagekräftig ausgestaltet werden. Die kantonale Finanzkontrolle bleibt Revisionsstelle des ganzen Kantonsforstamtes.

4.2. Finanzierung

4.2.1. Grundsatz

Die kantonalen Aufgaben im Bereich der Aufgabe WALD werden soweit als möglich an die Waldregionen delegiert. Diese sind Basis für den Leistungsauftrag und damit Grundlage für die im Kantonsrat beantragten finanziellen Mittel. Der Leistungsauftrag und die dafür gesprochenen finanziellen Mittel des Kantons beschränken sich auf die hoheitlichen Aufgaben und so genannte Unterstützungsleistungen, die einen hohen Nutzen für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben haben und an denen ein grosses öffentliches Interesse besteht.

Personalaufwand Förster										
Personalaufwand Betriebspersonal										
Sachaufwand										
.....										
	Hoheitl. / staatl. Aufgaben	Unterstützungsaufgaben	Betriebl. Aufgaben	Projekte	Produktion					

= Waldregion

Finanzierung:

	Kanton
	Gemeinden
	Waldeigent.
	Subventionen
	Erträge / And.

Für weitere Aufgaben ausserhalb des Leistungsauftrages kann die Waldregion zusätzliche Mittel von Bund und Kanton in Form von projektbezogenen Beiträgen, von den politischen Gemeinden, von den Waldeigentümern, aber auch aus Erträgen aus ihrer Tätigkeit ausserhalb des Leistungsauftrages generieren.

Die Bemessung der Abgeltung der kantonalen Leistungen im Leistungsauftrag erfolgt anhand detaillierter Aufwandkalkulationen getrennt nach zwei Leistungskategorien:

Leistungskategorie 1 (LK1): Sie umfasst die waldgesetzlich vorgegebenen hoheitlichen Aufgaben.

Leistungskategorie 2 (LK2): Sie umfasst die im hohen öffentlichen Interesse liegenden Unterstützungsaufgaben, insbesondere die Beratung in den Bereichen Holzernte und Holzvermarktung.

Eine dritte Leistungskategorie (LK3), die Aufwendungen für die Forstbetriebe, ist nicht Gegenstand des Leistungsauftrags des Kantons.

Die Aufwandkalkulationen erfolgen unabhängig von den heute im Einzelfall herrschenden Verhältnissen im Forstdienst des Kantons St.Gallen. Sie stützen sich auf die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Daten und Erfahrungswerte. Für die Berechnung der Kosten werden die gegenwärtigen Personalkosten für Revierförster herangezogen. Die Kalkulationen gehen ausserdem von der Annahme aus, dass mit der neuen Organisation gegenüber den verwendeten Werten eine Effizienzsteigerung im Umfang von 10 Prozent erreicht wird.

Für die einzelnen Waldregionen und für den Kanton ergeben sich allein für die Beförsterung (ohne Regionalförster) die folgenden Kosten:

Kategorie	WR1	WR2	WR3	WR4	WR5	SG Total
LK1	Fr. 964'000	Fr. 728'000	Fr. 1'035'000	Fr. 628'000	Fr. 1'190'000	Fr. 4'545'000
LK2	Fr. 297'000	Fr. 163'000	Fr. 181'000	Fr. 142'000	Fr. 312'000	Fr. 1'095'000
Total	Fr. 1'261'000	Fr. 891'000	Fr. 1'216'000	Fr. 770'000	Fr. 1'502'000	Fr. 5'640'000

Darin nicht eingeschlossen sind die Kosten für eigentliche Betriebsleitungen und für Projekte. Sie werden nicht von der Waldregion, sondern von den Betrieben bzw. über die spezifischen Projekte finanziert.

4.2.2. Auswirkungen

a) Kosteneinsparungen **ohne Leistungsabbau**

In die Gesamtbetrachtung sind auch die Kosten des Kantonsforstamtes, jene für die Betriebsleitungen und jene für die Waldräte einzubeziehen:

Kostenstelle	Kosten Neu	Kosten Alt (Rechnungsjahr 2004)	Vergleich Neu-Alt
Kantonsforstamt ohne Kreis- resp. Regionalförster	Fr. 1'340'000		
Kreis- resp. Regionalförster	Fr. 1'050'000		
Kantonsforstamt und Regionalförster	Fr. 2'390'000	Fr. 2'610'000	- Fr. 220'000 - 8,4 Prozent
Beförsterung Reviere resp. Waldregionen kantonale Aufgaben (LK1 und LK2)	Fr. 5'640'000		
Betriebsleitungen	Fr. 1'260'000		
Beförsterung Total	Fr. 6'900'000	Fr. 7'664'000	- Fr. 764'000 - 10,0 Prozent
Entschädigung Waldräte	Fr. 100'000		+ Fr. 100'000
Total	Fr. 9'390'000	Fr. 10'274'000	- Fr. 884'000 - 8,6 Prozent

Die Beförsterungskosten der heutigen Organisation enthalten neben der Erfüllung der hoheitlichen und unterstützenden Aufgaben auch die Leitung der Forstbetriebe öffentlicher Waldeigentümer und – gegen Verrechnung – die Mitarbeit in Forstprojekten. Die Kosten der neuen Organi-

sation umfassen hingegen nur die Erfüllung der hoheitlichen und unterstützenden Aufgaben. Bei den «Kosten Neu» wird für die Betriebsleitungen eine Kostenannahme eingesetzt, die aber für die Kosten von Kanton und Gemeinden nicht relevant ist.

Die Einnahmen aus der Mitarbeit in Forstprojekten sind bei den Kosten der bisherigen Organisation Alt berücksichtigt, d.h. abgezogen. Diese Einnahmen unterliegen grösseren Schwankungen. Im Rechnungsjahr 2003, das dem Kostenvergleich in der Vernehmlassungsvorlage zugrunde lag, waren überdurchschnittlich hohe Projektverrechnungen zu verzeichnen, so dass sich eine deutlich geringere Einsparung von insgesamt nur 503'000 Franken ergab.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass im St. Galler Forstdienst durch gezielten Personalabbau bereits merkliche Einsparungen erzielt wurden. In den Jahren 1995 bis 2002 wurden bei Pensionierungen Umstrukturierungen vorgenommen, die bei den Revierförstern zu einem Stellenabbau von total 340 Stellenprozenten (5,5 Prozent) und beim Kantonsforstamt von 50 Stellenprozenten führten. Auf das Rechnungsjahr 2003 hochgerechnet entspricht dieser Abbau einer zusätzlichen Einsparung von 550'000 Franken.

b) Kosteneinsparungen mit Leistungsabbau

Höhere Einsparungen hätten den Abbau von Leistungen zur Folge, der nur im Bereich der Unterstützungsaufgaben (im Kostenumfang von 1,095 Mio. Franken) erfolgen könnte. Allerdings ist diesem Leistungsbereich (Beratung, Förderung und Unterstützung im Bereich der Waldbewirtschaftung und Holznutzung) eine hohe Bedeutung zuzumessen. Auch ist zu beachten, dass die Finanzierung dieser Leistungen den Waldeigentümern und den politischen Gemeinden übertragen wird. Der so mögliche Spareffekt für den Kanton ist ausgeschöpft, wenn der Gemeindeanteil vollumfänglich nur noch zur Mitfinanzierung der Kosten der Leistungskategorie 1 eingesetzt wird (mit entsprechender Reduktion des Kantonsanteiles). Dies ist bei einem zusätzlichen Sparvolumen von 435'000 Franken der Fall. Damit verbunden wäre ein Leistungsabbau im Bereich der Unterstützungsaufgaben im Umfang von rund 35 Prozent, was zu einer Schwächung der Waldbewirtschaftung führen würde. Der für die Waldregionen angestrebte unternehmerische Spielraum liegt schwergewichtig im Bereich der Unterstützungsaufgaben und schwindet mit dem Leistungsabbau merklich.

Ein Leistungsabbau im Bereich der hoheitlichen Aufgaben (LK1) steht nicht zur Debatte, weil es sich hier um gesetzlich verlangte Aufgaben handelt.

c) Transparenz

Nachdem heute die Beförsterungskosten gesamthaft je Forstrevier nach einem fixen Schlüssel auf die drei Kostenträger Kanton, politische Gemeinden und öffentliche Waldeigentümer verteilt werden, soll neu auch in der Finanzierung Transparenz geschaffen werden. Gesamthaft sollen die politischen Gemeinden und die Waldeigentümer nicht stärker als heute belastet werden. Auch die Begründungen für den Einbezug der politischen Gemeinden und der Waldeigentümer in die Finanzierung bleiben grundsätzlich gleich.

Weitestgehende Transparenz und Kostenwahrheit kann mit einem Finanzierungsschlüssel erreicht werden, mit dem die Kosten nach Aufgabenart und Zuständigkeit oder nach dem Interesse an der Aufgabenerfüllung auf die Kostenträger verteilt werden.

Mit dem Gemeindebeitrag werden Kosten für forstdienstliche Leistungen finanziert, die in direktem Zusammenhang stehen mit denjenigen Waldfunktionen, von denen unmittelbar die Bevölkerung profitiert. Dabei geht es namentlich um die Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Waldes und um die Waldnutzungen im Sinne der Erholungsfunktion. Der Anteil der hoheitlichen Aufgaben, die diesen Zwecken dienen, wird auf etwa einen Viertel geschätzt. Die Unterstützungsaufgaben, welche die Förderung der Waldpflege und -bewirtschaftung schlechthin bezwecken, dienen generell auch der Sicherstellung und der Förderung der Waldfunktionen und darin eingeschlossen auch der Schutz- und Erholungsfunktion. Der Anteil des direkt im öffentlichen Interes-

se der Bevölkerung liegenden Nutzens wird hier auf etwa ein Drittel geschätzt. Daraus ergeben sich die Gemeindeanteile von 25 Prozent an den Kosten für die hoheitlichen Aufgaben (LK1) und 35 Prozent an den Kosten für die Unterstützungsaufgaben (LK2).

Die Waldeigentümer tragen die verbleibenden Kosten aus den Unterstützungsaufgaben, da diese unmittelbar ihrer Unterstützung im Bereich der Waldbewirtschaftung und Holzvermarktung dienen. Die in Zukunft noch weiter wachsende grosse Bedeutung der Koordination und Bündelung erfordert eine aktiv fördernde Unterstützung der Waldeigentümer diesbezüglich. Es ist deshalb notwendig, für diese Aufgaben die erforderliche Kapazität flächendeckend zur Verfügung zu stellen, womit alle Waldeigentümer davon gleichermassen profitieren können.

Kostenstelle	Kosten	Finanzierung					
		Kanton		Gemeinden		Waldeigentümer	
Kantonsforst- amt ohne Regionalförster	Fr. 1'340'000	Fr. 1'340'000	100%				
Regionalförster LK1	Fr. 900'000	Fr. 675'000	75%	Fr. 225'000	25%		
Regionalförster LK2	Fr. 150'000			Fr. 53'000	35%	Fr. 97'000	65%
Regionalförster Total	Fr. 1'050'000	Fr. 675'000		Fr. 278'000		Fr. 97'000	
Beförsterung LK1	Fr. 4'545'000	Fr. 3'409'000	75%	Fr. 1'136'000	25%		
Beförsterung LK2	Fr. 1'095'000			Fr. 383'000	35%	Fr. 712'000	65%
Betriebsleitungen	Fr. 1'260'000					Fr. 1'260'000	100%
Beförsterung Total	Fr. 6'900'000	Fr. 3'409'000		Fr. 1'519'000		Fr. 1'972'000	
Entsch. Wald- räte	Fr. 100'000	Fr. 100'000	100%				
Total	Fr. 9'390'000	Fr. 5'524'000	59%	Fr. 1'797'000	19%	Fr. 2'069'000	22%
Situation Heute (Stand 2004)	Fr. 10'274'000	Fr. 6'196'000	60%	Fr. 1'910'000	19%	Fr. 2'168'000	21%
Vergleich Neu-Alt	- Fr. 884'000	- Fr. 672'000		- Fr. 113'000		- Fr. 99'000	

Analog zur Beförsterung werden auch die Kosten für die Regionalförster nach den Leistungskategorien 1 und 2 verteilt. Die Leistungen der Regionalförster erfolgen mehrheitlich im Bereich der Leistungskategorie 1 und beschränken sich im Bereich der Unterstützungsaufgaben (LK2) auf konzeptionelle Arbeiten und fachliche Beratungen hinsichtlich regionaler Koordination und überbetrieblicher Zusammenarbeit. Der geschätzte Anteil der Unterstützungsaufgaben liegt mit 15 Prozent deshalb leicht tiefer als bei der Beförsterung (20 Prozent gemäss den detaillierten Aufwandkalkulationen).

Beförsterungskostenanteil der Waldeigentümer: Weil von den Unterstützungsaufgaben (LK2) alle Waldeigentümer gleichermassen profitieren, sollen diese Kosten nach einem einheitlichen Schlüssel dem privaten und dem öffentlichen Wald belastet werden. Der entsprechende Betrag von 809'000 Franken entspricht einer Pauschalabgabe für alle Waldeigentümer in Höhe von rund 1,2 bis 1,5 Prozent des Ertragswertes des Waldes. Auf den Privatwald entfallen rund 360'000 Franken, was ungefähr der Hälfte des Betrages entspricht, welcher der Privatwald vor der Abschaffung der Beförsterungskosten im Privatwald (Ende 1999) beigesteuert hat.

Beförsterungskostenanteil der politischen Gemeinden: Der Gemeindeanteil wird nach objektiven Kriterien auf die einzelnen politischen Gemeinden verteilt. Dem öffentlichen Interesse entsprechend sind die Waldfläche und die Einwohnerzahl massgebend, wobei die Waldfläche gegenüber der Einwohnerzahl doppelt gewichtet wird. Die so ermittelten Kostenanteile für die einzelnen Gemeinden weichen von den heute erhobenen Kostenanteilen ab. Für 46 politische Gemeinden resultiert ein tieferer Kostenanteil, für 44 politische Gemeinden ein höherer. Für 14 politische

Gemeinden liegt die Differenz unter 1'000 Franken. Die grössten Differenzen bei den Minderkosten erreichen mit rund 30'000 Franken Wartau und bei den Mehrkosten mit rund 37'000 Franken die Stadt St.Gallen. Weil neu auch die Einwohnerzahl berücksichtigt wird, werden Gemeinden ohne oder mit nur sehr wenig Wald stärker belastet (insbesondere Rapperswil, Rorschach sowie Widnau und Au).

Kosten für Betriebsleitung: Die Waldeigentümer leisten ihren Kostenanteil für die Unterstützungsaufgaben (LK2) gleichmässig nach dem Ertragswert ihres Waldes. Die eigentliche Betriebsleitung (Einsatz des eigenen Personals, Offertwesen, Überwachung der Unternehmer, Schlagorganisation usw.) wird von den Forstbetrieben selbst finanziert.

d) Forstbetriebe

Die Einbettung der Forstbetriebe in die neue Organisation der Waldregionen bedarf besonderer Betrachtung. Auch wenn die Waldregion die Aufgabenverzahnung beibehält, bringt die neue Organisation für die Aufgabe der Betriebsleitung hinsichtlich der Zuständigkeit, der organisatorischen Gestaltung und der Finanzierung eine Entflechtung mit sich. Die Aufgabe der Betriebsleitung für einen Forstbetrieb mit eigenem Personal und eigenen Mitteln wird als eigener Aufgabenbereich klar definiert. Sie fällt neu in die alleinige Zuständigkeit des Waldeigentümers, der einen solchen Betrieb führt.

Betriebsleitungsaufgaben fallen auch bei Waldeigentümern an, die selber keinen eigenen Forstbetrieb führen. Darunter fallen insbesondere Arbeitsplanungen und -vorbereitungen, Vorbereitung und Begleitung von Unternehmereinsätzen, Abrechnung und Nachbearbeitung von Unternehmereinsätzen usw. Diese Aufwände sind nicht Bestandteil der Unterstützungsaufgaben in Leistungskategorie 2 und fallen als Betriebsleitungsaufwand in die alleinige Zuständigkeit des Waldeigentümers. Aufwand und Kosten sind auch für Waldeigentümer ohne eigenen Betrieb mit Hilfe eines detaillierten Funktionendiagrammes im Einzelfall festzulegen. Sie bewegen sich zwischen den kalkulierten Kosten für die Unterstützungsaufgaben und denjenigen für die Betriebsleitungsaufgaben in eigentlichen Betrieben.

Ein Forstbetrieb sollte eine Grösse aufweisen, die für den Betriebsleiter zusammen mit den übertragenen Aufgaben eine Vollzeitbeschäftigung zur Hauptsache im Forstbereich ergibt. Dies trifft erfahrungsgemäss für einen Forstbetrieb mit rund 800 bis 1250 ha Waldfläche zu. Die Waldregion kann in diesem Fall die von ihr dezentral wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben dem Forstbetrieb übertragen. Die Entschädigung wird aufgrund des Umfangs der Aufgaben anhand der Aufwandkalkulationen festgelegt. Dem Forstbetrieb können nur die staatlichen Aufgaben für seine eigene Waldfläche übertragen werden (mit Spielraum für sinnvolle Arrondierungen). Die Übertragung von staatlichen Aufgaben auf fremden Waldflächen kann nur erfolgen, wenn der Forstbetrieb mit diesen Waldeigentümern eine Zusammenarbeit in forstbetrieblicher Hinsicht längerfristig vereinbart hat.

Kleinere Betriebe werden die Betriebsleitung sinnvollerweise durch Mitarbeitende der Waldregion ausführen lassen. In diesem Fall sind Aufwand und Kosten zu bestimmen und dem Waldeigentümer in Rechnung zu stellen. Aufgrund von Erfahrungswerten muss für die eigentliche Betriebsleitung von einem Minimalaufwand ausgegangen werden, der bis zu einer Betriebsgrösse von rund 400 bis 600 ha konstant bleibt. Für Waldeigentümer mit kleinen Betrieben werden sich daher deutlich höhere Kosten ergeben:

Beispiele heutiger Betriebe (gültig für mittlere Verhältnisse)	Kosten Betriebsleitung Bisher (Beförsterungskosten)	Kosten Betriebsleitung Neu
Betrieb A mit 150 ha Waldfläche	Fr. 13'000	Fr. 34'000 (Minimum)
Betrieb B mit 250 ha Waldfläche	Fr. 19'000	Fr. 34'000 (Minimum)
Betrieb C mit 550 ha Waldfläche	Fr. 28'000	Fr. 34'000 (Minimum)
Betrieb D mit 1150 ha Waldfläche	Fr. 78'000	Fr. 78'000 (Fr. 67.50 / ha)

Der Aufwand für die Betriebsleitung in kleinen Betrieben ist noch höher zu veranschlagen, wenn ein Kleinbetrieb einen wesentlichen Teil seiner Auslastung über Drittarbeiten auf fremden Waldflächen erzielt, auf denen die Synergien aus der Aufgabenverzahnung nicht genutzt werden können. Heutige grössere Betriebe (Beispiel Betrieb D) weisen meistens mehr Stellenprozente für die Betriebsleitung auf, als die oben angeführte Tabelle aufzeigt. In diesen Fällen ist die Kalkulation mit einer Reduktion des Betriebsleiterpensums verbunden. Die finanziellen Nachteile für die Kleinbetriebe können durch Zusammenarbeit reduziert werden. Finden die Betriebe A, B und C zu einer Zusammenarbeit, z.B. in einer Forstgemeinschaft, können sie als neuer Betrieb E die Kosten in ungefähr heutiger Grössenordnung halten:

Beispiel neuer Betrieb Forstgemeinschaft A-B-C	Kosten Betriebsleitung Bisher (Beförsterungskosten)	Kosten Betriebsleitung Neu
Betrieb E mit 950 ha Waldfläche	Fr. 60'000	Fr. 64'000 (Fr. 67.50 / ha)

Die sehr uneinheitliche Struktur der heutigen Organisation und ihrer Kostenverteilung bringt es mit sich, dass es in der Frage der Betriebsleitungskosten Waldeigentümer gibt, die profitieren und andere, die mit Mehrkosten zu rechnen haben werden.

Die Zusammenarbeit von Kleinbetrieben ist sinnvoll und vorteilhaft. Es ist Aufgabe der betroffenen Waldeigentümer, zusammen mit der Waldregion optimale Lösungen zu suchen und umzusetzen. Die neue Organisation erlaubt es der Waldregion, auf solche Veränderungen zu reagieren und ihre Organisation den betrieblichen Bedürfnissen entsprechend anzupassen.

5. Überführung der bestehenden in die neue Waldorganisation

5.1. Organisatorische Entflechtung der betrieblichen Aufgaben (Zuständigkeit)

Die neue Waldorganisation überlässt die Zuständigkeit für die Betriebsleitung ganz den Waldeigentümern mit Forstbetrieben. Diese bestimmen frei, wie sie ihre Betriebsleitung organisieren wollen: Sie können die Betriebsleitung durch Mitarbeiter der Waldregion gegen Verrechnung ausführen lassen oder selber einen Förster als Betriebsleiter anstellen. Im zweiten Fall kann die Waldregion die Gebietsaufgaben dem Forstbetrieb gegen Entschädigung übertragen. Die betroffenen Waldeigentümer mit eigenem Forstbetrieb müssen ihre Situation diesbezüglich zuerst analysieren und klären. Eng damit verknüpft ist in den meisten Fällen auch die Frage der Betriebsstrukturen zu beurteilen. Diese Fragen müssen sorgfältig mit den Waldeigentümern zusammen geklärt werden mit dem Ziel, auch in diesem Bereich Optimierungen zu erreichen. Dies bedingt eine Vorlaufzeit von mindestens einem Jahr.

5.2. Neuausrichtung des Kantonsforstamtes (Zentralverwaltung)

Das Kantonsforstamt erhält ein neues Aufgabenprofil. Ihm obliegen einerseits die kantonalen Tätigkeiten, die regionenübergreifend gesamtkantonal erbracht werden müssen, und andererseits neu die Steuerung der Waldregionen über die systemtypischen Instrumente des Globalkreditsystems. Die genaue Ausprägung dieser Neuausrichtung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret umschrieben werden. Sie wird sich im Rahmen der Umsetzung herauskristallisieren. Nicht unerheblich wird diesbezüglich auch die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit dem Bund im Rahmen der NFA sein. Auch diesbezüglich sind zum jetzigen Zeitpunkt noch keine genauen Aussagen möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das in der Zentralverwaltung verbleibende Kantonsforstamt in der Umsetzungsphase eine Mehrbelastung zu tragen haben wird.

5.3. Neue Anstellung für die Förster

Die Revierförster sind heute Angestellte der so genannten Reviergenossenschaften, bestehend aus den öffentlichen Waldeigentümern in einem Revier (Art. 4 EG zur eidg Waldgesetzgebung). Neu sind die Förster bei der Waldregion bzw. beim Kanton oder bei den Forstbetrieben anzu-

stellen. Der Übergang soll entsprechend den Leitlinien der Personalpolitik des Kantons St.Gallen sozialverträglich gestaltet werden. Entsprechende Vorgaben sollen eine personalpolitisch verantwortliche Lösung garantieren. Die Förster werden im Rahmen von Weiterbildungen auf ihre neue Situation vorbereitet und begleitet.

5.4. Personalabbau – Härtefälle

Ohne die Bereiche Betriebsleitung und Projekte, die neu allein in der Verantwortung der Waldeigentümer liegen, werden die Waldregionen neu 41,5 Stellen für Förster besetzen.

Die Betriebsleitungen dürften nach Schätzungen einen Umfang von rund 9 Försterstellen ausmachen. Die Projektarbeiten haben im Jahr 2003 ein Volumen von knapp 4 Försterstellen erreicht. Dieses Volumen ist rückläufig und wird in naher Zukunft weiter abnehmen, weshalb für die Abschätzung des Personalbedarfs für diesen Bereich nur mit 2,5 Försterstellen gerechnet wird.

Zusammen mit Betriebsleitung und Projekten wird die neue Organisation ein Total von etwa 53 Försterstellen erreichen. Gegenüber den heute bestehenden 58,6 Försterstellen bedeutet dies ein Abbau von 5,6 Försterstellen. Nicht mitgerechnet sind jene 3,4 Stellen, die bereits seit dem Jahr 1995 abgebaut wurden. Im Idealfall kann dieser Abbau durch natürliche Abgänge erreicht werden. Andernfalls sind Vorkehrungen für Härtefälle zu treffen.

6. Nutzenbilanz

6.1. Optimierung der Aufgabenerfüllung

Die neue Organisation passt sich den heutigen Anforderungen an und schafft den nötigen Spielraum, damit die Waldeigentümer zusammen mit dem Forstdienst die Aufgabenerfüllung optimieren können. Die Autonomie der Waldregion ermöglicht schnelle Entscheide und flexibles, unternehmerisch ausgerichtetes Handeln.

6.2. Regionale Identität und Zusammenarbeit

Die substantielle Einbindung der politischen Gemeinden und der Waldeigentümer in die Führung und Steuerung sowie die Schaffung klarer Anstellungs- und Führungsverhältnisse fördert die Zusammenarbeit und die Koordination – auch branchenübergreifend – in der Region ganz allgemein und gewährleistet eine einheitliche und in der Region verankerte Strategie der Aufgabenerfüllung.

6.3. Bessere Rahmenbedingungen für die Holzwirtschaft

Die Optimierung der Aufgabenerfüllung beinhaltet auch den ganzen Bereich der Holzvermarktung. Darin liegt ein grosses Potenzial für Verbesserungen im Sinne der regionalen Koordination und der regionalen Holzvermittlung.

6.4. Erhaltung und Förderung des Waldes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere

Mit der neuen Waldorganisation ist die Erfüllung der staatlichen Aufgaben in der Fläche gewährleistet und damit insbesondere die Erholungsfunktion des Waldes und die Erhaltung als Lebensraum für Flora und Fauna sichergestellt. Mit der intensiveren Befassung der Region mit der Aufgabe WALD einher geht ein besseres Verständnis für die integrale Erfüllung der verschiedenen Waldfunktionen (Schutz, Biodiversität, Erholung, Nutzung).

6.5. Transparenz und Kostenwahrheit

Die kantonalen Aufgaben im Bereich Wald werden mit der neuen Organisation transparent gemacht. Die Aufgabentransparenz erlaubt es, die einzelnen Leistungsbereiche hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gesondert zu betrachten und zu regeln.

6.6. Schlanke Verwaltung

Die kantonale Waldorganisation wird schlanker. Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass die Aufgabe WALD im Kanton St.Gallen mit der neuen Organisation sowohl bezogen auf die Waldfläche als auch bezogen auf die genutzte Holzmenge mit verhältnismässig geringen Mitteln wahrgenommen werden kann.

6.7. Einsparungspotenzial

Die neue Organisation bringt, verglichen mit dem Rechnungsjahr 2004, einen Spareffekt von insgesamt knapp 0,9 Mio. Franken. Vom Spareffekt profitieren wird insbesondere der Kanton im Umfang von knapp 0,7 Mio. Franken, aber auch für die politischen Gemeinden und die öffentlichen Waldeigentümer resultiert ein Einsparungspotenzial von je etwa 0,1 Mio. Franken. Die bereits bisher in die Finanzierung eingebundenen öffentlichen Waldeigentümer werden zudem auch entlastet, indem die Kosten für die Unterstützungsaufgaben neu auch wieder auf den Privatwald verteilt werden. Öffentliche Waldeigentümer, die nur die Beratung (LK2) in Anspruch nehmen, werden damit entlastet. Für Waldeigentümer mit eigenem Forstbetrieb wird die neue Organisation insgesamt in etwa kostenneutral sein, wobei für die einzelnen Waldeigentümer Minder- als auch Mehrkosten resultieren können.

7. Vernehmlassung

Ende August 2005 lud das Volkswirtschaftsdepartement die politischen Parteien, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten (VSGP), die Regionalplanungsgruppen, den Verband st.gallischer Ortsgemeinden, den Waldwirtschaftsverband des Kantons St.Gallen und des Fürstentums Liechtenstein, den St.Galler Forstverein, die Umweltschutzorganisationen sowie verschiedene interessierte Branchenverbände ein, zum Entwurf eines Nachtrags zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung Stellung zu nehmen. Insgesamt gingen 87 Stellungnahmen ein, davon von:

- öffentlichen Waldeigentümern 42;
- privaten Waldeigentümern 2;
- politischen Gemeinden 23;
- politischen Parteien 4;
- Organisationen und Verbänden 9;
- Forstpersonal 6.

Erwartungsgemäss fiel die grundsätzliche Einschätzung der Vorlage aufgrund der unterschiedlichen Interessenlage der Vernehmlasser nicht einheitlich aus. Grundsätzlich positiv äussern sich die politischen Parteien FDP, CVP, SP und EVP/Grüne zur neuen Waldorganisation. Mehrheitlich positiv äussern sich auch die politischen Gemeinden. Ihre Einschätzung zu Detailfragen wie zum Beispiel die Finanzierung ist indessen nicht einheitlich. Grössere Differenzen in der Einschätzung bestehen sodann bei den Ortsgemeinden. Ungefähr die Hälfte der Ortsgemeinden würde einen Gegenvorschlag, basierend auf dem Bestehenden, der neuen Organisation vorziehen. Die andere Hälfte der Ortsgemeinden befürwortet die Neuorganisation im Grundsatz, bringt aber bei der Detailausgestaltung ähnliche Bedenken vor wie diejenigen Ortsgemeinden, die den Gegenvorschlag bevorzugen würden. Sowohl bei den Verbänden der Branche als auch bei den Umweltorganisationen überwiegt die positive Einschätzung der Vorlage. Auch hier werden jedoch im Detail Anträge gestellt, die in der Stossrichtung mit denjenigen anderer Vernehmlasser übereinstimmen. Nachfolgend werden die gewichtigsten Vernehmlassungsergebnisse und ihre Berücksichtigung dargestellt:

Gegenvorschlag der Ortsgemeinden: Der Gegenvorschlag der Ortsgemeinden sieht vor, die Kreisforstämter und die kleinräumige Einteilung in Forstreviere zu belassen. Die Forstreviere werden wahlweise von einem öffentlichen Waldeigentümer oder einer politischen Gemeinde verwaltet, der bzw. die auch den Revierförster anstellt. Kreisförster und Kantonsforstamt würden die Waldeigentümer beraten und die Optimierung ihrer Forstbetriebe vorbereiten, organisieren

und leiten. Der Gegenvorschlag wurde bereits in der Projektphase im Rahmen der Anhörung der Begleitgruppe, in der die Ortsgemeinden auch vertreten waren, eingebracht. Er hat sich bereits in der Projektphase als nicht ebenbürtig erwiesen, weil er in kleinräumigen Organisationsstrukturen verharret und den Bedürfnissen nach Transparenz, rechtlicher Klarheit und wirtschaftlicher Handlungsfähigkeit nicht im gewünschten Mass Rechnung trägt.

Verzahnung der hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben: Die Weiterführung der gemeinsamen Erfüllung der hoheitlichen und betrieblichen Aufgaben wird grossmehrheitlich als nutzbringend befürwortet. Verschiedentlich wird gar verlangt, die Verzahnung der hoheitlichen und betrieblichen Aufgabenerfüllung zwingend vorzuschreiben. Diese Rückmeldungen stehen in einem eindeutigen Widerspruch zur Forderung nach einer strikten Aufgabentrennung, wie sie von Kreisen der Holzbranche auf Bundesebene und zum Teil von der Wissenschaft vertreten wird. Das Vernehmlassungsergebnis bestätigt aber die Einschätzungen in Ziff. 3.7. dieser Botschaft.

Waldregion als Dienstleistungszentrum: Verschiedene Vernehmlassungsadressaten bedauern, dass die Waldregion nicht als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet wird, wie dies in der Projektphase und insbesondere in der Modellsimulation Toggenburg vorgesehen war. Diese Vernehmlassungsadressaten versprechen sich von einer Ausgestaltung als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt Kompetenzen, die der Waldregion bzw. dem Waldrat in der neuen Waldorganisation nicht zukommen können. Insbesondere erscheint es nicht möglich und mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit auch nicht sinnvoll, den Waldregionen einen Handlungsspielraum einzuräumen bei der Festlegung der Qualität der Aufgabenerfüllung im hoheitlichen Bereich. Hier ist eine einheitliche Praxis über das ganze Kantonsgebiet erforderlich, die entsprechende Vorgaben des Kantons verlangt, die für alle Waldregionen gleichermassen gelten. Diejenigen Vernehmlassungsadressaten, die sich mit einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zum Beispiel einen Handlungsspielraum für die Umsetzung des Kahlschlagverbots oder bei den Rodungsgenehmigungen versprochen, sind insofern von einer unzutreffenden Voraussetzung ausgegangen. Andere Aspekte, insbesondere die Bindung an den Leistungsauftrag und die Abhängigkeit vom kantonalen Budgetprozess, die Wahl des Waldrates und des Personals der Waldregion oder die Verpflichtung zur Berichterstattung unterscheiden sich bei der Ausgestaltung der Waldregion als Dienstleistungszentrum oder als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt nicht wesentlich. Die organisatorische Eingliederung der Waldregion als Dienstleistungszentrum wird deshalb beibehalten.

Waldrat: Die Schaffung des Waldrates und die damit verbundene Regionalisierung der Aufgabe WALD wird in der Vernehmlassung mehrheitlich begrüsst. Hingegen wurde verschiedentlich eine korrekte Selektion der Mitglieder des Waldrates aus der Region in Frage gestellt und die Zusammensetzung des Waldrates kritisiert. Die Vorbringen zur Selektion wurden in der Vorlage berücksichtigt (vgl. Ziff. 4.1.1. Bst. c und Ziff. 8 dieser Botschaft, Bemerkungen zu Art. 5). Bei der Zusammensetzung des Waldrates stand einerseits eine feste Zuordnung von Sitzansprüchen an die Interessengruppen und der Einsitz der Umweltverbände in den Waldrat zur Diskussion. Die Funktion des Waldrates, wie sie in Ziff. 4.1.1. dieser Botschaft umschrieben ist, ist auf die operative Umsetzung des Leistungsauftrags des Kantons ausgerichtet, mit der vorab die politischen Gemeinden und die Waldeigentümer befasst sind. Die Umweltorganisationen betrifft die Tätigkeit des Waldrates nicht direkt, zumal dieser bei der Festlegung von Standards der Waldbewirtschaftung keinen Handlungsspielraum hat. Da sich der Waldrat auf den Kreis der Beteiligten beschränken soll, die bei der Umsetzung der Aufgabe WALD eine operative Verantwortung haben, ist ein Einsitz der Umweltverbände im Waldrat nicht sinnvoll. Ebenso erscheint eine gesetzliche Festschreibung von Sitzansprüchen aufgrund der unterschiedlichen Ausprägung der Waldregionen nicht sinnvoll. Die Zusammensetzung des Waldrates muss je nach Region variieren können. Im Rahmen der Umsetzungsarbeiten ist jedoch vorgesehen, eine Empfehlung zu entwerfen, die den Regionen als Richtschnur zur Selektion der Waldräte dienen kann.

Regionalförster: Verschiedene Vernehmlasser forderten, dass die Wahl des Regionalförsters nicht durch den Waldrat, sondern durch das Volkswirtschaftsdepartement erfolgen soll. Begründet wurde dies insbesondere mit möglichen Interessenkonflikten, denen der Regionalförster

ausgesetzt sein könnte, insbesondere wenn ein Mitglied des Waldrates von hoheitlichen Massnahmen, die der Regionalförster durchsetzen müsste, wider Willen betroffen wäre. Diesen Befürchtungen ist entgegenzuhalten, dass in der vorgesehenen Regelung die Wahl und selbstredend auch die Abwahl des Regionalförsters der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement bedarf. Bei allfälligen Interessenkollisionen im Waldrat kommen sodann die üblichen Ausstandsregeln zum Tragen. Die korrekte Wahl des Regionalförsters ist unter diesen Voraussetzungen gewährleistet. Die Wahl des Regionalförsters durch den Waldrat ist im Übrigen nahe liegend, da der Regionalförster dem Waldrat unterstellt ist.

Finanzierung: Sämtliche Vernehmlassungsadressaten begrüssen den Grundsatz, neu nicht mehr Strukturen, sondern Leistungen zu finanzieren. Insbesondere hinsichtlich Kostenträgern und Kostenteilern bestehen indessen zahlreiche Änderungsvorschläge, die aufgrund der Interessenlage der Vernehmlassungsadressaten nicht unterschiedlicher sein könnten. Den Forderungen nach mehr Klarheit bei der Ausgestaltung des Finanzierungsmodells wurde entsprochen. Hingegen wurde am gewählten Lösungsansatz festgehalten. Ausschlaggebend dafür waren insbesondere die im Raum stehenden Vorgaben des Massnahmenpaketes 04 des Kantonsrates. Verschiedene Anträge aus der Vernehmlassung zu den Kostenträgern hätten eine wesentliche Verlagerung der Kosten zum Kanton bewirkt und würden damit der Stossrichtung des Massnahmenpaketes 04 diametral entgegenlaufen. Der gewählte Lösungsansatz hat sich auch hinsichtlich des Kostenverteilens bei den politischen Gemeinden als derjenige mit den geringsten Veränderungen erwiesen. Die Verteilung der Kosten der Gemeinden nach Massgabe der Waldflächen und der Einwohnerzahl hat sich insofern ebenso bestätigt wie die unterschiedliche Gewichtung von Waldfläche und Einwohnerzahl.

Neben diesen gewichtigen Themen wurden verschiedene weitere Punkte in der Vernehmlassung angesprochen und in der vorliegenden Botschaft berücksichtigt, soweit sie sich als berechtigt erwiesen haben:

- Mehrere Vernehmlasser betonten die Wichtigkeit der Erholungsfunktion des Waldes und die damit zusammenhängende Inwertsetzung der entsprechenden Waldleistungen.
- Im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Privatwald und öffentlichem Wald wurden eine klare Regelung der Abgrenzung von Unterstützungsaufgaben und Betriebsleitungsaufgaben gefordert (vgl. Ziff. 4.2.2 Bst. d dieser Botschaft).
- Neben der Neuorganisation der Waldregionen wurde auch eine Überprüfung der Organisation des Kantonsforstamtes verlangt.

8. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Ingress

Neu wird im Ingress Art. 20 der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV) erwähnt. Danach setzt sich der Kanton zum Ziel, dass eine leistungsfähige und nachhaltig produzierende Waldwirtschaft besteht, die ihre vielfältigen Aufgaben für Natur, Mensch und Wirtschaft erfüllen kann.

Art. 2: Waldziele

Die Regierung legt künftig auf kantonaler Ebene (übergeordnete) Waldziele fest. Dabei geht es darum, innerhalb des kantonalen Spielraums Schwerpunkte zu setzen und entsprechende Vorgaben für das Kantonsgebiet oder für die Waldregionen zu formulieren. Schwerpunkte und Vorgaben fliessen in die Leistungsaufträge der Waldregionen ein.

Die Ziele im Bereich WALD ergeben sich aus der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung und richten sich nach den Erkenntnissen des WAP-CH. Ausgangspunkt sind die drei bundesgesetzlich definierten Waldfunktionen Schutz, Wohlfahrt und Nutzung. Zu beachten ist weiter Art. 20 KV.

Art. 3 ff.: Organisation

Nach Art. 51 Abs. 2 WaG haben die Kantone ihre Gebiete in Forstkreise und Forstreviere einzuteilen. Im Zuge der Revision des WaG ist zu erwarten, dass diese Bestimmung wegfallen und von den Kantonen eine zweckmässige Forstorganisation (Art. 51 Abs. 1 WaG) verlangt werden wird. Die Einteilung des Kantonsgebietes in fünf Waldregionen ist bundesrechtskonform. Die neue kantonale Waldorganisation basiert vorab auf den Waldregionen, den Waldräten, den Regionalförstern und den Forstbetrieben. Sie wird im Folgenden näher umschrieben.

Art. 3: Bestand der Waldregion

Wie im geltenden Recht bezeichnet auch künftig die Regierung die geeignete übergeordnete Gebietseinteilung des Kantons durch Verordnung. Anstelle des heutigen Forstkreises tritt in der neuen Waldorganisation die Waldregion. Sie ist Teil der Staatsverwaltung nach dem Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1) und nimmt als Leistungsträgerin die in der Region anfallenden Aufgaben im Bereich WALD wahr. Die Einteilung der Waldregion in Forstreviere erfolgt neu durch die Waldregion, was es ihr erlaubt, die Fläche flexibler nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten einzuteilen und Anpassungen bei Bedarf eigenständig und rasch vorzunehmen.

Art. 4: Bezeichnung der Aufgaben der Waldregion

Die Regierung bezeichnet die hoheitlichen Aufgaben und die Unterstützungsaufgaben durch Verordnung. Im Rahmen der Erarbeitung dieser Vorlage wurde die Idee verworfen, die hoheitlichen und die Unterstützungsaufgaben auf Gesetzesstufe zu bezeichnen. Der dafür erforderliche Detaillierungsgrad widerspricht dem generell-abstrakten Charakter des Gesetzes, der mit der vorliegenden Fassung von Art. 4 gewahrt ist. Die hoheitlichen und die Unterstützungsaufgaben bestimmen sich nach Massgabe des Waldgesetzes des Bundes und des Kantons.

Zu den *hoheitlichen Aufgaben* zählen alle Aufgaben, welche die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton den Vollzugsbehörden verbindlich vorgibt. Dazu gehören die hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Walderhaltung und Waldentwicklung (Forstpolizei), aber auch die in diesem Kontext zu erbringenden Beratungs-, Planungs- und Förderungsleistungen (Holzschlagbewilligung, Beratung bei Waldpflege, Waldverjüngung und Bodenschutz, Waldentwicklungsplanung usw.), ferner Leistungen in der forstlichen Aus- und Weiterbildung und im Bereich Öffentlichkeitsarbeit.

Als *Unterstützungsaufgaben* werden weitergehende Aufgaben, insbesondere die Beratung und Förderung im Bereich der Waldbewirtschaftung, bezeichnet, die einen hohen Nutzen für die Erfüllung der Waldfunktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) haben und damit gleichermassen dem Zweck der Waldgesetzgebung dienen. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass die Gesetzgebung den Vollzugsbehörden einen grossen Gestaltungsspielraum einräumt, was den Umfang der kantonalen Leistungen und die Art ihrer Erbringung anbelangt.

Die Leistungsaufträge für die einzelnen Waldregionen werden vom Kantonsforstamt erarbeitet und von der Regierung erteilt. Sie orientieren sich an den übergeordneten Waldzielen, welche die Regierung gestützt auf das Bundesrecht und das kantonale Recht vorgibt. Die kantonalen Aufgaben im Bereich des Waldes werden in der neuen Waldorganisation soweit möglich und zweckmässig an die Waldregion delegiert und in einem Leistungsauftrag spezifiziert. Der Leistungsauftrag beschränkt sich auf die hoheitlichen Aufgaben und die Unterstützungsaufgaben. Nicht Aufgabe der Waldregion und damit nicht Teil des Leistungsauftrages ist die Leitung der Forstbetriebe.

Die Waldregion kann weitere über den Leistungsauftrag hinausgehende Aufgaben übernehmen. Die Übernahme solcher Aufgaben muss wenigstens kostendeckend erfolgen (vgl. Art. 34quater Abs. 1). Solche weitere Aufgaben sind beispielsweise: Förderung von und Mitwirkung bei Wertschöpfungssystemen, erweiterte Öffentlichkeitsarbeit, Projektleitung in Forstprojekten des Wald-

eigentümers (forstliche Bauten und Anlagen, Lawinenverbau, Gewässerbau, Renaturierungen, Wege und Strassen usw.), Erfüllung von Betriebsleitungsfunktionen für den Waldeigentümer, usw..

Art. 4bis: Übertragung von Aufgaben der Waldregion

Die Möglichkeit der Waldregion, kantonale Aufgaben an professionelle Forstbetriebe oder an Organisationen der Waldeigentümer zu übertragen, erlaubt auch künftig eine sachgerechte Verzahnung der gesetzlichen mit den betrieblichen Aufgaben. Unter einem Forstbetrieb wird eine organisatorische Einheit der öffentlichen Waldeigentümer oder ein privatrechtlicher Betrieb verstanden, der im Auftrag der Waldeigentümer den Wald bewirtschaftet. Die Leitung eines solchen Betriebes umfasst im wesentlichen die folgenden Aufgaben: Betriebsplanung (Nutzungs-, Schlag-, Einsatz- Finanzplanungen usw.), Organisation und Leitung der Holzernte, von Projekten und Bauarbeiten sowie von Waldpflege und Waldbewirtschaftung, Unterhalt der Betriebsmittel und Infrastrukturanlagen, Organisation und Leitung von Unternehmereinsätze und Drittarbeiten, Holzvermarktung, Holzverkauf, Personalführung und betriebliche Administration.

Zulässig ist die Übertragung kantonaler Aufgaben an einen Forstbetrieb oder eine Organisation der Waldeigentümer, wenn dadurch aus Sicht der Waldbewirtschaftung ein Nutzen gestiftet wird, sei es, dass betriebliche Strukturen optimiert, unternehmerisches Handeln oder die fachgerechte Bewirtschaftung gefördert oder Bewirtschaftungskosten gesenkt werden. Der Forstbetrieb muss Gewähr bieten, dass er die ihm übertragenen Aufgaben in fachlicher und betrieblicher Hinsicht sachgerecht erfüllen kann. Dies setzt hinreichend professionelle Strukturen beim Betrieb und entsprechend qualifiziertes Personal voraus. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die Vorgaben des Bundesrechtes: Art. 51 WaG verlangt für das Personal, das mit hoheitlichen Aufgaben betraut ist, die Qualifikation eines diplomierten Försters. Dies unabhängig davon, ob das Personal von der Waldregion oder einem Betrieb angestellt ist. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt mittels Leistungsvereinbarung, die sich am Leistungsauftrag der Waldregion sowie den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen des entsprechenden Forstreviers orientiert.

Die Regierung bezeichnet die nicht übertragbaren Aufgaben durch Verordnung. Als nicht übertragbare Aufgaben in Betracht kommen insbesondere hoheitliche Aufgaben, deren Erfüllung in jedem Fall zu Interessenkollisionen führen und daher entsprechende Ausstandspflichten begründen, beispielsweise Rechtsverfahren bei Vergehen und Übertretungen, Rodungsbewilligungen, Waldfeststellungen usw.

Art. 5: Bestand des Waldrates

Jede Waldregion hat einen Waldrat. Dem Waldrat gehören Vertreter der politischen Gemeinden sowie der privaten und öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer der Waldregion an, wobei alle drei Gruppierungen vertreten sein sollen. Ein Vertretungsverhältnis wird nicht festgelegt. Damit der Waldrat effizient arbeiten kann, darf er nicht zu gross sein. Er umfasst daher höchstens sieben Mitglieder. Unabdingbar ist, dass Personen in den Waldrat berufen werden, welche die erforderlichen Kompetenzen und Erfahrungen in fachlicher und unternehmerischer Hinsicht einbringen und zeitlich verfügbar sind.

Das Volkswirtschaftsdepartement wählt je Waldregion den Präsidenten oder eine Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Waldrates auf eine Amtszeit von vier Jahren. Die politischen Gemeinden und die Waldeigentümer aus der Waldregion haben ein Vorschlagsrecht. Sie nehmen dieses Recht durch ihre jeweiligen Interessenvereinigungen wahr. Soweit sie nicht auf bestehende Strukturen zurückgreifen können, wird erwartet, dass sie sich entsprechend organisieren.

Die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Waldrates durch das Volkswirtschaftsdepartement aus wichtigen Gründen muss möglich sein, etwa bei gewichtigen oder wiederholten Verstössen gegen den Leistungsauftrag.

Art. 5bis: Aufgaben des Waldrates

Die Bestimmung bezeichnet die Aufgabenzuständigkeit des Waldrates, die es ihm erlaubt, die ihm zugedachte Rolle als strategisches Führungsorgan wahrzunehmen. Als Leistungsauftragnehmer ist der Waldrat verantwortlich für die auftragskonforme Umsetzung des Leistungsauftrages innerhalb der Leitplanken der Waldgesetzgebung. Er entscheidet darüber, wie die vorgegebenen Aufgaben erfüllt werden und schafft damit die Rahmenbedingungen für die operative Führung. Kernaufgaben sind die Organisation der Waldregion einschliesslich der Übertragung von Aufgaben und der Gebietseinteilung, die Wahl des Regionalförsters und der von der Waldregion beschäftigten Förster und Mitarbeiter, die Regelung der Gebietszuständigkeiten sowie die Ressourcenplanung. Bei der Gebietseinteilung ist Art. 51 Abs. 2 WaG zu beachten: Diese Bestimmung verlangt die Einteilung der Forstkreise bzw. Waldregionen in Forstreviere. Die Waldregion ist deshalb gehalten, entsprechende Gebietszuständigkeiten festzulegen, die sie jedoch flexibel den aktuellen Bedürfnissen anpassen kann und soll.

Die Übernahme weiterer Aufgaben (vgl. Art. 4 Abs. 2) ausserhalb des Leistungsauftrages bedürfen neben dem Willen der Beteiligten auch einer breiten Abstützung in der Waldregion, die durch den Waldrat sicherzustellen ist. Es ist deshalb angezeigt, den Entscheid betreffend die Übernahme solcher Aufgaben dem Waldrat zuzuweisen.

Aufgrund der überwiegend hoheitlichen Tätigkeit des Regionalförsters ist es notwendig, dass das Volkswirtschaftsdepartement als zuständiges Departement bei der Wahl mitwirkt und diese genehmigt. Der Waldrat untersteht ansonsten der Aufsicht der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons, d.h. dem Kantonsforstamt.

Der Waldrat hat über die erforderlichen Finanzinstrumente (Rechnung, Finanzplan, Voranschlag, Stellenplan usw.) zu beschliessen.

Art. 5ter: Entschädigung des Waldrates

Die Mitglieder des Waldrates werden entschädigt. Die Regierung legt die Entschädigung durch Verordnung fest. Die Entschädigung kann als Pauschale, Taggeld oder als Kombination ausgestaltet sein und richtet sich nach den im Kanton geltenden üblichen Ansätzen für vergleichbare Aufgaben, die im Milizsystem erbracht werden.

Art. 5quater: Regionalförster

Der Regionalförster leitet die Waldregion auf der operativen Ebene. Ihm obliegt die eigentliche Geschäftsführung. Er führt das Personal und ist in allen operativen Belangen der Waldregion Ansprechpartner der übergeordneten Stellen. Er nimmt an den Sitzungen des Waldrates teil und wirkt bei der Entscheidungsfindung mit beratender Stimme mit. Die Funktion des Regionalförsters stellt hohe Anforderungen an die forstliche und betriebswirtschaftliche Fachkompetenz sowie Organisations- und Führungskompetenz. In fachlicher Hinsicht ist eine Ausbildung als Forstingenieur ETH oder FH Voraussetzung (vgl. Art. 51 Abs. 2 WaG).

Art. 21: Verfahren betreffend den Waldentwicklungsplan

Der Waldentwicklungsplan wird künftig nicht mehr durch die Regierung erlassen, sondern durch das Volkswirtschaftsdepartement als zuständiges Departement (Art. 21 Bst. b des Geschäftsreglementes der Regierung und der Staatskanzlei [sGS 141.3]). Der Charakter des Waldentwicklungsplans an sich und damit auch die Art und Weise der Erarbeitung werden durch den Wechsel der Zuständigkeit nicht verändert.

Art. 24 / Art. 25 / Art. 26: Bewirtschaftung / Forstliches Vermehrungsgut / Waldschäden

Die Anpassungen in den entsprechenden Bestimmungen sind vorab redaktioneller Art. In der neuen Waldorganisation sind die bisherigen Revierförster Angestellte des Kantonsforstamtes bzw. der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons und nicht mehr der Reviergenossen-

schaften. Ihre separate Nennung im Gesetz ist deshalb nicht mehr notwendig. Zuständige Stelle des Staates kann je nach der Aufgabe das Kantonsforstamt oder der Forstdienst der Waldregion sein.

Art. 24 Abs. 3 wird hinsichtlich der Bewilligung der Holzschläge an die heutige Praxis angepasst, die nicht in jedem Fall eine Schlaganzeichnung verlangt.

Art. 30: Ausrichtung der Kantonsbeiträge (allgemein)

Die vorgenommenen Anpassungen sind redaktioneller Art.

Art. 30bis: Ausrichtung der Kantonsbeiträge für Strukturverbesserungen

Der Bund macht seine Beiträge von Beiträgen des Kantons abhängig. Das EG zur eidg Waldgesetzgebung schafft die Grundlage für entsprechende Kantonsbeiträge und übernimmt dabei die Beitragstatbestände des WaG integral, einschliesslich der Voraussetzungen und Bedingungen (Art. 30 EG zur eidg Waldgesetzgebung).

Die Finanzhilfen im WaG sind insofern als Anreizsubventionen ausgestaltet, als sie erwünschtes Verhalten fördern. Einen direkten Anreiz für die Optimierung von Bewirtschaftungsstrukturen schafft der Beitragstatbestand von Art. 38 Abs. 2 Bst. e WaG; diese Bestimmung sieht für entsprechende Massnahmen Finanzhilfen vor. Was im Bereich der Beiträge dagegen fehlt, ist ein indirekter respektive negativer Anreiz zur Strukturverbesserung. So werden insbesondere die Finanzhilfen nicht davon abhängig gemacht, dass betriebswirtschaftlich zweckmässige Strukturen bestehen und die Bewirtschaftung ökonomisch sinnvoll betrieben wird.

Wie der Kanton frei ist, überhaupt Beiträge zu sprechen, kann er seine Förderbeiträge betreffend Strukturverbesserungen auch an über das Bundesrecht hinausgehende Voraussetzungen knüpfen. Die Beiträge an Strukturverbesserungen sind deshalb an die Voraussetzung geknüpft, dass der Forstbetrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird und sich an einer überbetrieblichen Zusammenarbeit oder an einer Betriebsgemeinschaft beteiligt, wenn er keine hinreichende Grösse aufweist. Was als hinreichende Grösse gilt, hat die Regierung durch Verordnung festzulegen. Aufgrund der Waldstrukturen im Kanton St.Gallen ist davon auszugehen, dass ein Forstbetrieb über mindestens 800 ha eigene oder fremde Waldfläche zur Bewirtschaftung verfügen muss.

Art. 32 ff.: Kosten der Waldregion aufgrund des Leistungsauftrages

Art. 32: Umfang

Die der Waldregion aus der Erfüllung des Leistungsauftrages entstehenden Kosten werden in der Rechnungslegung nach den Aufwendungen für hoheitliche Aufgaben, für Unterstützungsaufgaben und für den Waldrat gesondert erfasst. Darin enthalten sind auch die Kosten für den Regionalförster. Diese Kostenausscheidung ist für die Bestimmung des Globalkredites notwendig (vgl. Art. 34bis).

Art. 33: Kostenbeteiligung

Die Kosten der Waldregion nach Art. 32 fallen in der neuen Waldorganisation beim Kanton an. Die politischen Gemeinden und die Waldeigentümer sollen sich aber weiterhin an diesen Kosten beteiligen entsprechend dem Nutzen, den sie aus der Beförsterung ziehen. Die Bestimmung regelt daher die Höhe der Anteile des Kantons, der politischen Gemeinden und der Waldeigentümer. Keiner Regelung bedarf es für die Kosten für die eigentliche Betriebsleitung. Sie ist künftig Sache der betroffenen Waldeigentümer und von diesen zu finanzieren.

Die Ermittlung der Kostenanteile des Kantons, der politischen Gemeinden und der Waldeigentümer erfolgt je Waldregion und getrennt nach den Leistungskategorien «hoheitliche Aufgaben» und «Unterstützungsaufgaben». Die Kosten für die hoheitlichen Aufgaben werden vom Kanton zu 75 Prozent und von den politischen Gemeinden zu 25 Prozent getragen. Die Unterstützungsauf-

gaben finanzieren die Waldeigentümer zu 65 Prozent und die politischen Gemeinden zu 35 Prozent. Die Kosten für den Waldrat trägt der Kanton.

Art. 34: Kostenschlüssel

Art. 34 Abs. 1 legt fest, wie der Kostenanteil, der auf die politischen Gemeinden einer Waldregion entfällt, auf die einzelnen politischen Gemeinden der Region aufgeschlüsselt wird. Massgebend sind die Kriterien «Waldfläche» und «Einwohnerzahl». Die Waldfläche umfasst die gesamte Waldfläche des jeweiligen Gemeindegebietes und wird doppelt gewichtet. Die Einwohnerzahl wird nach der ständigen Bevölkerung bemessen; Grundlage ist die eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (Bundesstatistikgesetz [SR 431.01] sowie Anhang 1 der eidgenössischen Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes [SR 431.012.1]).

Laut Art. 34 Abs. 2 wird der Kostenanteil der Waldeigentümer aufgrund des Ertragswertes ihres Waldes ermittelt. Dies entspricht dem Kostenschlüssel, wie er nach geltendem Recht für die öffentlichrechtlichen Waldeigentümer gilt.

Art. 34bis: Bereitstellung des Globalkredites

Der Globalkredit dient der Waldregion zur Deckung der aus der Erfüllung des Leistungsauftrages entstehenden Kosten. Die Waldregion erhält damit unternehmerische Freiheit in dem Sinn, dass sie die Ressourcenzuteilung zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben selber vornehmen kann. Der Globalkredit wird der einzelnen Waldregion im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses für ein Rechnungsjahr vorgegeben. Der Kantonsrat beschliesst den Kredit mit dem Voranschlag.

Art. 34ter: Abweichungen vom Globalkredit

Globalkreditabweichungen müssen – weil auch die politischen Gemeinden und die Waldeigentümer zur Finanzierung beitragen – vollumfänglich über eine Globalkreditrückstellung ausgeglichen werden. Die Globalkreditrückstellung erfüllt die Funktion einer Rechnungsausgleichsreserve. Damit auch bei deren Verwendung die Transparenz gewahrt bleibt, dürfen die bei der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben und der Unterstützungsaufgaben anfallenden Reserven nur im jeweiligen Aufgabenbereich für eine allfällige Unterdeckung eingesetzt werden. Die Mittelflüsse sind buchhalterisch entsprechend abzugrenzen.

Es ist vorgesehen, dass eine Unterdeckung der Kreditrückstellung innert dreier Jahre auszugleichen ist. Gelingt dies nicht, ist entweder der Globalkredit zu erhöhen, indem die Kostenanteile nach Massgabe von Art. 33 angepasst werden, oder ist der Aufgabenkatalog gemäss Leistungsauftrag zu kürzen.

Art. 34quater: Weitere Kosten der Waldregion

Der Umstand, dass die Waldregion neben den ihr übertragenen Aufgaben aus dem Leistungsauftrag weitere Aufgaben übernehmen kann, erfordert eine Trennung der Rechnungsführung, um eine Quersubventionierung privatwirtschaftlicher Tätigkeiten der Waldregion mit Mitteln des Globalkredites zu verhindern. Bei der Übernahme solcher weiterer Aufgaben nach Art. 4 Abs. 3 ist grundsätzlich von kostendeckenden Erträgen auszugehen. Wird rechnungsmässig ein Gewinn oder Verlust ausgewiesen, ist dieser der allgemeinen Rückstellung der Waldregion zuzuweisen bzw. zu belasten. Von der gemeinhin üblichen Globalkreditregelung, die eine hälftige Zuweisung des Gewinns an den allgemeinen Staatshaushalt vorsieht, wird damit abgewichen, weil der Kanton nicht für eine allfällige Unterdeckung aufkommen muss. Grundsätzlich ist eine Unterdeckung innert drei Jahren mit entsprechenden Rechnungsergebnissen auszugleichen. Gelingt dies nicht, steht der Waldrat in der Verantwortung, da die Übernahme weiterer Aufgaben ausschliesslich im Handlungsspielraum der Waldregion liegt und nach den Bedürfnissen der politischen Gemeinden und der Waldeigentümer erfolgt. Allfällige Fehlbeträge sind deshalb durch die Gemeinden und die Waldeigentümer der Waldregion auszugleichen.

Art. 35: Kostentragung durch Dritte

In Art. 35 Abs. 1 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Art. 35 Abs. 2 wird aufgehoben, da es sich dabei um die Übernahme weiterer Aufgaben im Sinn von Art. 4 Abs. 3 handelt. Art. 35 Abs. 3 verliert mit der neuen Waldorganisation seine Bedeutung und wird aufgehoben.

Art. 40: Polizeiliche Befugnisse und Anzeigepflicht

Die Anpassungen sind redaktioneller Art. In der neuen Waldorganisation sind die bisherigen Revierförster Angestellte des Kantonsforstamtes bzw. der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons und nicht mehr der Reviergenossenschaften. Ihre separate Nennung im Gesetz ist deshalb nicht mehr notwendig.

Übergangsbestimmungen, Ziff. 1:

Die Revierförster werden gemäss geltendem Recht durch die öffentlichen Waldeigentümer im Forstrevier und die politischen Gemeinden angestellt (Art. 3 Abs. 2 EG zur eidg Waldgesetzgebung). Umfasst das Forstrevier mehrere öffentliche Waldeigentümer, bilden diese zur Anstellung des Revierförsters eine Reviergenossenschaft (Art. 4 Abs. 1 EG zur eidg Waldgesetzgebung). Auf Anstellung und Besoldung der Revierförster werden die Bestimmungen der Verordnung über das Staatspersonal (sGS 143.2) sachgemäss angewendet (Art. 5 Bst. a EG zur eidg Waldgesetzgebung i.V.m. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung zum EG zur eidg Waldgesetzgebung).

Die neue Waldorganisation kann – namentlich aufgrund der auszuarbeitenden und von der Regierung zu erteilenden Leistungsaufträge sowie der diesbezüglich im Budgetverfahren vom Kantonsrat zu beschliessenden Globalkredite – erst ab 1. Januar 2009 vollumfänglich tätig sein. Entsprechend haben die Reviergenossenschaften und deren Revierförster die ihnen obliegenden Aufgaben bis 31. Dezember 2008 wahrzunehmen.

Die Reviergenossenschaften werden auf 31. Dezember 2008 von Gesetzes wegen aufgehoben und lösen die Anstellungsverhältnisse mit den Revierförstern auf diesen Zeitpunkt auf. Diese (ehemaligen) Revierförster werden (sofern sie bereit sind, in der neuen Waldorganisation mitzuarbeiten und nicht direkt von Forstbetrieben angestellt sind) von den entsprechenden Waldregionen und damit vom Kanton ab 1. Januar 2009 übernommen. Dies ist möglich, weil von den derzeit 58,6 Revierförsterstellen bis Ende des Jahres 2008 aufgrund natürlicher Abgänge 7 Stellen nicht mehr besetzt werden – die Anstellung der Revierförster bedarf nach Art. 3 Abs. 2 EG zur eidg Waldgesetzgebung der Genehmigung des Kantonsforstamtes – und in Bezug auf die neue Waldorganisation davon ausgegangen wird, dass etwa 53 Försterstellen erforderlich sein werden. Darüber hinaus werden bis Ende des Jahres 2010 vier weitere Förster pensioniert.

Das geschilderte Vorgehen bringt verschiedene Vorteile mit sich. Der Übergang von der alten Forstorganisation zur neuen Waldorganisation erfolgt sozialverträglich und erfordert – aller Voraussicht nach – keine Entlassungen. Sollte indessen wider Erwarten ein weiterer Stellenabbau nötig sein, könnte dieser mittels vorzeitiger Pensionierungen realisiert werden, auf die der kantonale «Rahmen-Massnahmenplan im Personalbereich bei betrieblichen Umstrukturierungen» sachgemäss Anwendung finden würde. Ferner wird den heutigen Revierförstern die nötige Sicherheit für die Zukunft gegeben, was sich positiv auf deren Motivation und Engagement und damit auf das Gelingen der Reorganisation auswirken wird. Letztlich findet die gute Arbeit der Revierförster eine kontinuierliche Fortsetzung. Das fundierte Wissen und die grosse Erfahrung der Revierförster können auch in Zukunft genutzt werden.

Die Waldregionen, die Forstbetriebe und die Reviergenossenschaften werden eingeladen, mit den heutigen Revierförstern möglichst früh das Gespräch zu suchen. Die Auflösung der Anstellungsverhältnisse der Revierförster durch die Reviergenossenschaften auf 31. Dezember 2008 und die Übernahme dieser Revierförster durch die entsprechenden Waldregionen auf 1. Januar 2009 sind zu koordinieren.

Ziff. 2:

Die heutigen Kreisoberförster sind wie die späteren Regionalförster beim Kanton angestellt. Gerade im Übergang von der alten Forstorganisation zur neuen Waldorganisation sind Erfahrung und Wissen der gegenwärtigen Kreisoberförster als künftige Regionalförster unabdingbar, zumal die Kreisoberförster bereits im Jahr 2006 durch Weiterbildung in Führungs- und Organisationsentwicklung auf ihre kommenden Aufgaben vorbereitet werden. Darüber hinaus müssen die Waldregionen bzw. Waldräte samt Regionalförstern im Jahr 2007 so schnell als möglich operativ tätig sein können. Es ist daher sinnvoll, die fünf Kreisoberförster nach Anhörung der entsprechenden Waldräte den fünf Waldregionen als Regionalförster zuzuteilen. Künftig werden die Regionalförster von den jeweiligen Waldräten gewählt, wobei die Wahl der Genehmigung des für den Wald zuständigen Departementes bedarf.

Ziff. 3:

Ziff. 3 regelt den Übergang zum System mit Leistungsauftrag und Globalkredit sowie die Abrechnung der Beförsterungskosten bis zu diesem Systemwechsel. Den Waldregionen werden erstmals für das Jahr 2009 Leistungsaufträge erteilt, zu deren Erfüllung ihnen entsprechende Globalkredite zur Verfügung stehen werden. Entsprechend erfolgt die Abrechnung der Beförsterungskosten für das Jahr 2008 letztmals nach Art. 32 ff. EG zur eidg Waldgesetzgebung.

9. Referendum

Nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zulasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 15 Mio. Franken oder eine während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, dem obligatorischen Finanzreferendum. Der Nachtrag zum EG zur eidg Waldgesetzgebung verursacht keine Mehrkosten zu Lasten des Kantons, sondern führt im Gegenteil zu jährlichen Einsparungen. Dieser Nachtrag untersteht demnach nicht dem obligatorischen Finanzreferendum, wohl aber dem fakultativen Gesetzesreferendum.

10. Antrag

Ausgangspunkt für den Nachtrag ist das Postulat 43.97.13, «Strukturwandel in der Waldwirtschaft und Überprüfung der Forstorganisation». Die Regierung ist mit dieser Vorlage dem Postulatsauftrag nachgekommen, hat ihn aber angesichts der weit reichenden Umfeldentwicklungen im Bereich WALD ausgeweitet und unterbreitet einen Vorschlag für die Anpassung der Forstorganisation.

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines Nachtrags zum EG zur eidg Waldgesetzgebung einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Entwurf der Regierung vom 20. Dezember 2005

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Dezember 2005⁹ Kenntnis genommen und
erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung¹⁰ vom 29. November 1998
wird wie folgt geändert:

Ingress Abs. 5 (neu). **gestützt auf Art. 20 der Verfassung des Kantons St.Gallen vom
10. Juni 2001¹¹**

Waldziele

Art. 2. Die Regierung **legt die Waldziele fest.**

Überschrift nach Art. 2 (neu). **Ibis. Organisation**

Waldregion a) Bestand

Art. 3. **Der Kanton hat Waldregionen¹².**

Die Regierung bezeichnet die Waldregionen durch Verordnung.

b) Aufgaben 1. Bezeichnung

Art. 4. **Die Regierung bezeichnet die hoheitlichen Aufgaben und die Unterstützungs-
aufgaben der Waldregion durch Verordnung.**

Sie erteilt der Waldregion einen Leistungsauftrag.

Die Waldregion kann weitere Aufgaben übernehmen.

⁹ ABI 2006, •.

¹⁰ sGS 651.1.

¹¹ sGS 111.1.

¹² Art. 51 des BG über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0.

2. Übertragung

Art. 4bis (neu). Die Waldregion kann Aufgaben mit Leistungsvereinbarung und gegen Abgeltung einem Forstbetrieb übertragen, wenn:

- a) dies zum Nutzen von Wald, Kanton und Waldeigentümern ist;**
- b) die Erfüllung des Leistungsauftrags gewährleistet ist.**

Die Regierung bezeichnet die nicht übertragbaren Aufgaben durch Verordnung.

Waldrat a) Bestand

Art. 5. Die Waldregion hat einen Waldrat mit höchstens sieben Mitgliedern.

Ihm gehören Vertreter der politischen Gemeinden und der Waldeigentümer der Waldregion an.

Das für den Wald zuständige Departement¹³:

- a) wählt je Waldregion den Präsidenten und die Mitglieder des Waldrates auf eine Amtszeit von vier Jahren. Die politischen Gemeinden und die Waldeigentümer der Waldregion haben das Vorschlagsrecht;**
- b) kann Mitglieder des Waldrates aus wichtigen Gründen abberufen.**

b) Aufgaben

Art. 5bis (neu). Der Waldrat:

- a) bestimmt die Umsetzung des Leistungsauftrags;**
- b) entscheidet über die Übertragung und die Übernahme von Aufgaben;**
- c) regelt die Organisation der Waldregion;**
- d) wählt das Personal. Die Wahl des Regionalförsters bedarf der Genehmigung des für den Wald zuständigen Departementes¹⁴;**
- e) hat die Aufsicht über die Geschäftsführung und beschliesst insbesondere Voranschlag und Stellenplan.**

Er untersteht der Aufsicht der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons.

c) Entschädigung

Art. 5ter (neu). Die Mitglieder des Waldrates werden entschädigt.

Die Regierung legt die Entschädigung durch Verordnung fest.

Regionalförster

Art. 5quater (neu). Der Regionalförster führt die Geschäfte der Waldregion.

Er hat im Waldrat beratende Stimme und Antragsrecht.

b) Verfahren

Art. 21. Das zuständige Departement erlässt den Waldentwicklungsplan.

Der Planentwurf wird während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im kantonalen Amtsblatt. Während der Auflagefrist können Einwendungen erhoben und Vorschläge eingereicht werden.

¹³ Volkswirtschaftsdepartement, Art. 21 Bst. b GeschR, sGS 141.3.

¹⁴ Volkswirtschaftsdepartement, Art. 21 Bst. b GeschR, sGS 141.3.

Bewirtschaftung

Art. 24. Die Bewirtschaftung des Waldes ist Sache des Eigentümers.

Die für den Wald zuständige Stelle des **Kantons** ____ **verfügt** Pflegeeingriffe, wo es die Schutzfunktion erfordert, und **erlässt** Weisungen über Begründung und Pflege von Jungwald.

Sie **bewilligt** Holzschläge ____¹⁵. Keiner Bewilligung bedarf die Zwangsnutzung infolge äusserer Einwirkungen.

Forstliches Vermehrungsgut

Art. 25. Die für den Wald zuständige Stelle des **Kantons** führt einen Samenerntekataster. Dieser bezeichnet die Waldbestände, die sich zur Samenernte eignen.

Die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut für gewerbliche Zwecke darf nur in den dafür bezeichneten Beständen erfolgen.

Sie bedarf der Zustimmung des Waldeigentümers und der für den Wald zuständigen Stelle des **Kantons** ____.

Waldschäden

Art. 26. Der Waldeigentümer meldet der für den Wald zuständigen Stelle des **Kantons** ____ Waldschäden, welche die Erhaltung des Waldes gefährden können.

Die für den Wald zuständige Stelle des **Kantons** ____ ordnet die erforderlichen Massnahmen¹⁶ an.

Der Waldeigentümer führt die Massnahmen¹⁷ aus.

Kantonsbeiträge a) Ausrichtung 1. Allgemein

Art. 30. Der **Kanton** leistet im Rahmen der vom **Kantonsrat** bewilligten Kredite Beiträge bis zu 40 Prozent der Kosten an die nach Bundesrecht beitragsberechtigten Massnahmen¹⁸. Für Waldentwicklungspläne und deren Grundlagen trägt er die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten.

Die Berechnung der anerkannten Kosten sowie die Voraussetzungen, die Bemessung und die Abstufung der **Kantonsbeiträge** richten sich nach der eidgenössischen Waldgesetzgebung¹⁹.

Der **Kanton** kann im Rahmen der vom **Kantonsrat** bewilligten Kredite mit Beiträgen unterstützen:

- a) forstliche Beratungs-, Versuchs- und Fortbildungstätigkeit²⁰;
- b) befristete gemeinsame Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall.

¹⁵ Vgl. Art. 21 des BG über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0.

¹⁶ Art. 28 f. der eidgV über den Wald vom 30. November 1992, SR 921.01.

¹⁷ Art. 28 f. der eidgV über den Wald vom 30. November 1992, SR 921.01.

¹⁸ Art. 35 ff. des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0.

¹⁹ Art. 35 ff. des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0; Art. 38 ff. und Anhang der eidgV über den Wald vom 30. November 1992, SR 921.01.

²⁰ Art. 33 der eidgV über den Wald vom 30. November 1992, SR 921.01.

2. Verbesserungen der Bewirtschaftungsbedingungen

Art. 30bis (neu). An Verbesserungen der Bewirtschaftungsbedingungen der Betriebe der Waldwirtschaft werden Beiträge nach Art. 30 dieses Erlasses ausgerichtet, wenn der Forstbetrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird und, sofern er keine hinreichende Betriebsgrösse aufweist, sich an einer überbetrieblichen Zusammenarbeit oder an einer Betriebsgemeinschaft beteiligt.

Kosten der Waldregion aufgrund des Leistungsauftrages²¹ a) Umfang

Art. 32. Die Kosten, die der Waldregion aus der Erfüllung des Leistungsauftrags entstehen, werden gesondert erfasst nach den Aufwendungen für:

- a) hoheitliche Aufgaben;**
- b) Unterstützungsaufgaben;**
- c) den Waldrat.**

b) Kostenbeteiligung

Art. 33. Die Kosten der Waldregion für:

- a) hoheitliche Aufgaben** tragen der Kanton zu 75 Prozent und die politischen Gemeinden zu 25 Prozent;
- b) Unterstützungsaufgaben** tragen die politischen Gemeinden zu 35 Prozent und die Wald Eigentümer zu 65 Prozent;
- c) den Waldrat** trägt der Kanton.

c) Kostenschlüssel

Art. 34. Die politischen Gemeinden leisten ihren Kostenanteil nach Waldfläche und Einwohnerzahl²². Die Waldfläche wird doppelt gewichtet.

Die Waldeigentümer leisten ihren Kostenanteil nach dem Ertragswert ihres Waldes.

d) Globalkredit 1. Bereitstellung

Art. 34bis (neu). Zur Deckung der Kosten nach Art. 32 dieses Erlasses steht der Waldregion ein Globalkredit zur Verfügung.

Der Kantonsrat beschliesst den Globalkredit mit dem Voranschlag.

2. Abweichungen

Art. 34ter. Positive und negative Abweichungen vom Globalkredit werden der Globalkreditrückstellung zugewiesen.

Die rückgestellten Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, für deren Erfüllung sie im Globalkredit eingestellt wurden.

Eine Unterdeckung der Globalkreditrückstellung wird innert dreier Jahre ausgeglichen.

²¹ Art. 4 Abs. 2 dieses Erlasses.

²² Die Einwohnerzahl wird nach der ständigen Bevölkerung bemessen; Grundlage ist die eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes: Bundesstatistikgesetz, SR 431.01, sowie eidgV über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes, SR 431.012.1, Anhang 1.

Weitere Kosten der Waldregion

Art. 34quater. Die Waldregion übernimmt die weiteren Aufgaben nach Art. 4 Abs. 3 dieses Erlasses wenigstens kostendeckend.

Gewinne und Verluste werden der allgemeinen Rückstellung der Waldregion zugewiesen.

Eine Unterdeckung der allgemeinen Rückstellung wird innert dreier Jahre ausgeglichen. Kann sie nicht ausgeglichen werden, decken die politischen Gemeinden und die Waldeigentümer der Waldregion den Fehlbetrag.

Kostentragung durch Dritte

Art. 35. Für angeordnete forstliche Massnahmen²³ können die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten der politischen Gemeinde oder Dritten überbunden werden, wenn sie daraus einen Nutzen ziehen.

Polizeiliche Befugnisse und Anzeigepflicht

Art. 40. Die für den Wald zuständige Stelle des **Kantons** ____ **hat** bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Waldgesetzgebung folgende polizeiliche Befugnisse:

- a) Anhalten des Verdächtigen und Feststellen dessen Personalien;
- b) Sicherstellen verwendeter Werkzeuge und Transportmittel sowie gefällten Holzes bis zum Eintreffen der Polizei;
- c) Kontrollieren von Behältnissen.

Sie **weist** sich bei Amtshandlungen aus.

Sie **zeigt** Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung an.

2. Im Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998²⁴ werden unter Anpassung an den Text ersetzt:

- a) «Staat» durch «Kanton»;
- b) «staatlich» durch «kantonal»;
- c) «Grosser Rat» durch «Kantonsrat».

II. Übergangsbestimmungen

- 1. a) Die Reviergenossenschaften und deren Revierförster nehmen ihre Aufgaben bis 31. Dezember 2008 nach bisherigem Recht wahr.
- b) Die Reviergenossenschaften lösen die Anstellungsverhältnisse mit ihren Revierförstern auf 31. Dezember 2008 auf. Diese Revierförster werden auf 1. Januar 2009 von den entsprechenden Waldregionen übernommen.
- c) Die Reviergenossenschaften werden auf 31. Dezember 2008 aufgehoben.

²³ Insbesondere Art. 19 des BG über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0, und Art. 15 ff. der eidgV über den Wald vom 30 November 1992, SR 921.01.

²⁴ sGS 651.1.

2. Die Kreisoberförster, die am 1. Januar 2007 im Staatsdienst stehen, werden nach Anhörung der Waldräte von dem für den Wald zuständigen Departement²⁵ den Waldregionen als Regionalförster zugeteilt.
3.
 - a) Den Waldregionen werden erstmals für das Jahr 2009 Leistungsaufträge²⁶ erteilt und Globalkredite²⁷ zur Verfügung gestellt.
 - b) Die Beförsterungskosten für das Jahr 2008 werden nach bisherigem Recht²⁸ abgerechnet.

III.

Angewendet werden:

- a) Art. 24 bis 26, 32 bis 34quater, 35 und 40 dieses Erlasses ab 1. Januar 2009;
- b) die übrigen Bestimmungen dieses Erlasses ab 1. Januar 2007.

²⁵ Volkswirtschaftsdepartement, Art. 21 Bst. b GeschR, sGS 141.3.

²⁶ Art. 4 Abs. 2 EG zur eidg Waldgesetzgebung in der Fassung gemäss Nachtrag.

²⁷ Art. 34^{bis} EG zur eidg Waldgesetzgebung in der Fassung gemäss Nachtrag.

²⁸ Art. 32 ff. EG zur eidg Waldgesetzgebung, sGS 651.1.